

Herrn
Matthias Carl
Lindenberg 9
96237 Ebersdorf



Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen auf dem Grundstück Flurnummer 553 der Gemarkung Großgarnstadt

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Plansatz
- 1 Überweisungsträger
- 1 Abkürzungsverzeichnis

Das Landratsamt Coburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung

Herrn Matthias Carl wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage für 2.952 Mastschweineplätze sowie der beantragten Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Flurnummer 553 der Gemarkung Großgarnstadt erteilt.

Coburg, 25.05.2018

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen: 822-10-824
Nr.19=44

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Richter

Unsere Kontaktdaten

E-Mail:

Jan.richter
@landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514- 337

Telefax 09561 514-89 337

Raum Nr. 237

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60
96450 Coburg

Telefon 09561 514-0

Telefax 09561 514-400



Busverbindungen

SÜC Linie 1a, 2

OVF Linie 8318

Öffnungszeiten

Mo., Di. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Mi. 07:30 – 12:00 Uhr

Do. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 17:30 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung

mittags durchgehend geöffnet!

Terminvereinbarung

gerne auch außerhalb

der Öffnungszeiten!

Internet

landratsamt@landkreis-coburg.de

www.landkreis-coburg.de

www.region-coburg.de

Bankverbindung

Sparkasse Coburg-Lichtenfels

51 326 (BLZ 783 500 00)

IBAN:

DE30 7835 0000 0000 0513 26

SWIFT-BIC:

BYLADEM1COB

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist oder
- die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. **Antragsunterlagen:**

Dieser Genehmigung liegen die dem Landratsamt vorgelegten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Coburg vom 24.05.2018 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Allgemeine Angaben (Register 1, 4 Seiten)
- Standort und Umgebung (Register 2, 4 Seiten)
- Topographische Karte Maßstab 1:5000
- Topographische Karte Maßstab 1:25000
- Topographische Karte Maßstab 1:50000
- Lageplan Maßstab 1:1000
- Lageplan Abstandsflächen Maßstab 1:1000
- Grundriss; Schnitte Maßstab 1:100
- Ansichten Maßstab 1:100
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster (3 Seiten, Karte Maßstab 1:1000)
- Anlagen und Betriebsbeschreibung (Register 3, 9 Seiten)
- Produkt und Datenblätter Futtersilo
- Produktblätter Stallinneneinrichtung
- Datenblatt Zuluftverteiler
- Unterlagen, Daten und Produktblätter Abluftreinigungsanlage, Ventilator, Abschlämmwasserbehälter
- Auslegung Lüftungsanlage
- Produktblätter Fütterungs- und Tränkesystem
- Produktblatt Kadaverlager
- Datenblatt Notstromaggregat
- Fließbild
- Bauvorlagen (12 Seiten)
- Beschreibung zu gehandhabten Stoffen (Register 4, 3 Seiten)
- Vertrag zur Aufbereitung der anfallenden Gülle
- Beschreibungen zur Luftreinhaltung (Register 5, 2 Seiten)
- Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen (Register 6, 1 Seite)
- Angaben zur Anlagensicherheit (Register 7, 2 Seiten)
- Brandschutznachweis in Form eines Brandschutzkonzepts (Ersteller: Dipl.-Ing. J. Kunstmann; Umfang: 32 Seiten und eine Anlage)
- Beschreibungen Abfälle (Register 8, 2 Seiten)
- Wärmenutzung und Energieeffizienz (Register 9, 2 Seiten)
- Einstufung Umweltverträglichkeitsprüfung (Register 10, 1 Seite)
- Maßnahmen nach Betriebseinstellung (Register 11, 2 Seiten)
- Angaben zum Arbeitsschutz (Register 12, 2 Seiten)
- Betrachtungen Schutzgut Wasser (Register 13, 2 Seiten)
- Sicherheitsdatenblätter Ameisensäure
- Sicherheitsdatenblätter DESINTEC ® FL COC garant

- Sicherheitsdatenblätter Schwefelsäure
- Sicherheitsdatenblätter Ammoniumsulfat BioChemica
- Angaben zum Thema Abwasser (Register 14, 1 Seite)
- Angaben zu Dampfkesseln (Register 15, 1 Seite)
- Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierter Bioaerosolimmissionsbetrachtung (Lücking und Härtel GmbH, 06.07.2017)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Lücking und Härtel GmbH, 06.07.2017)
- Umweltverträglichkeitsstudie zur UVP-Pflicht im Einzelfall (Lücking und Härtel GmbH, 20.10.2017)

Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen:

3.1 Veterinärrecht

3.1.1 Die Anforderungen der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung), insbesondere Abschnitt 5 (Anforderungen an das Halten von Schweinen), sowie der Schweinehaltungshygieneverordnung (hier Anforderungen nach Anlage 3) sind einzuhalten.

3.1.2 Es ist sicherzustellen, dass die Stallanlage nur über eine Hygieneschleuse mit strikter schwarz/weiß-Trennung zu betreten ist.

3.2 Immissionsschutzrecht

3.2.1 Die Anlage ist antragsgemäß auf einen Tierbestand von maximal 2952 Mastschweinen bis zu einem Mastendgewicht von 120 kg begrenzt. Die Belegung der Stallabteile erfolgt im Rein-/Raus-Prinzip.

3.2.2 Die Aufstallungsoberfläche ist so zu gestalten, dass sich keine Schmutznester bilden können und dass keine Bereiche vorhanden sind, bei denen eine einfache regelmäßige Reinigung nicht möglich ist.

3.2.3 Die Spaltenböden sind gem. DIN 18908 - Fußböden für Stallanlagen - auszulegen.

- 3.2.4 Eine künstliche Beleuchtung sollte im Aufenthaltsbereich nur bei geringem Lichteinfall am Tag (6.00 - 22.00 Uhr) erfolgen und dem Tagesrhythmus angepasst sein.
- 3.2.5 Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- 3.2.6 Folgende Arbeiten dürfen nur zur Tagzeit (6:00 – 22.00 Uhr) ausgeführt werden:
- Entmisten des Stalles
 - Anlieferung von Futtermitteln
 - Abtanken und Abtransport der Gülle aus der Vorgrube
- 3.2.7 Die Umgebung der Futtersiloanlagen ist sauber zu halten. Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Leitungen zu verwenden. Die Transportluft ist vor dem Austritt ins Freie über Staubfilter zu führen. Hierbei darf die Staubemission 20 mg/m^3 Abluft nicht überschreiten. Eine entsprechende Garantieerklärung des Filterherstellers ist nach Inbetriebnahme dem Landratsamt Coburg unaufgefordert vorzulegen.
- 3.2.8 Fahrwege und Ladebereiche sind bei Verschmutzung unverzüglich, jedoch spätestens mit arbeitstäglichem Abschluss der Arbeiten, zu reinigen.
- 3.2.9 Das bei der Reinigung der einzelnen Stallabteile anfallende Reinigungsabwasser ist in abflusslosen, abgedeckten und ausreichend dimensionierten Gruben aufzufangen und landwirtschaftlich zu verwerten.
- 3.2.10 Desinfektionsmittel sind entsprechend den Hinweisen der Hersteller anzuwenden.
- 3.2.11 Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen Behälter zwischenzulagern. Der Behälter ist an einem kühlen Ort aufzustellen und nach dem Abtransport der Tierkörper ordnungsgemäß zu reinigen sowie zu desinfizieren. Die Tierkörper dürfen nicht länger als drei Tage im Behälter liegen bleiben.
- 3.2.12 Die bei Betrieb des Schweinemaststalles anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Wertstoffe sind getrennt zu erfassen und der Verwertung zuzuführen.
- 3.2.13 Störungen und Ausfälle der Stromversorgung, der Temperaturregulierung im Stall, des Fütterungssystems, der Lüftungseinrichtung, der Abgasreinigungsanlage (z.B. pH-Wert, Druckverlust außerhalb des zulässigen Bereichs, Ausfall der Pumpen etc.) oder anderer sicherheitsrelevanter Störungen sind durch geeignete Vorrichtungen dem Anlagenbetreiber (optisch oder akustisch) anzuzeigen und umgehend zu beheben.
- 3.2.14 Die Versorgung der Schweinemastanlage mit Wärmeenergie erfolgt über eine Wärmeleitung von der Biogasanlage ACD Bioenergie GmbH zum Anlagenstandort.
- 3.2.15 Zur Be- und Entlüftung des Stalles sind Zwangslüftungsanlagen mit Unterdruck zu verwenden, die mindestens eine Frischluftumwälzung nach DIN 18910 – Klima in geschlossenen Ställen – ermöglichen.

3.2.16 Die Stallabluft ist vor der Abführung ins Freie einer ausreichend dimensionierten Abluftreinigungsanlage für Gerüche, Ammoniak und Staub zuzuführen (laut Antrag: Uniquifill Air „Chemowäscher (+)). Der Wirkungsgrad der Abluftreinigungseinrichtung muss dabei folgende Anforderungen gemäß Herstellerangaben erfüllen:

- Geruchsreduzierung: Reingasgehalt kleiner 300 GE/m³;
kein Rohgasgeruch im Reingas
wahrnehmbar
- Staubreduzierung: > 95 %
- Ammoniakreduzierung: > 85 %

3.2.17 Zur Gewährleistung der Reinigungsleistung des Chemowäschers sind die vom Hersteller vorgegebenen Betriebswerte, insbesondere der pH-Wert, die Flüssigkeitsdichte, die Betriebstemperatur, die Abschlämmrate (Ausschleusung von Nitrat und Nitrit), die Kontaktzeiten und -flächen, der maximal zulässige Druckverlust im Dauerbetrieb einzuhalten und zu kontrollieren.

3.2.18 Für die Abluftreinigungsanlage ist nach Vorgaben des Anlagenherstellers ein Betriebs- und Wartungsplan zu erstellen, in dem die einzelnen regelmäßig durchzuführenden Kontroll- und Wartungsarbeiten aufzuführen sind (z.B. Kalibrierung der pH-Sonden, Reinigung der Filterpakete mindestens alle 12 Monate etc.).

3.2.19 Es sind Betriebstagebücher zu führen, in denen Folgendes zu dokumentieren ist:

- In einem Betriebstagebuch sind der Tierbestand und der tägliche Betriebsablauf festzuhalten. Es sind insbesondere Lieferungen, Anzahl der ein- und ausgestallten Stallabteile, Reinigungs-/Entmistungsarbeiten und besondere Betriebszustände aufzuzeichnen. Das Tagebuch ist drei Jahre lang aufzubewahren und dem Landratsamt Coburg auf Verlangen vorzulegen.
- Alle relevanten Messwerte sowie Störungsmeldungen und Einstellungsänderungen der Abgasreinigungsanlage sind in einem elektronischen Betriebstagebuch manipulationssicher aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sollen auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter zu verarbeiten sein. Die Speicherung der Daten muss über fünf Jahre erfolgen, wobei bei den jeweils zurückliegenden drei Monaten alle Halbstunden-Mittelwerte gesichert werden sollen, davor genügt die Aufzeichnung der Tagesmittelwerte. Die Aufzeichnungen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen und dienen insbesondere im Beschwerdefall der Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebes. Folgende Halbstundenmittelwerte sind zu erfassen und zu dokumentieren:
 - Datum und Uhrzeit
 - Abgasvolumenstrom (m³/h)
 - Druckverlust der Abgasreinigungseinrichtung (Pa)
 - Frischwasserverbrauch der Abgasreinigungseinrichtung, kumulativ (m³)
 - Energieverbrauch der Abgasreinigungseinrichtung, kumulativ (kWh)
 - Status der Anlage (in Betrieb/nicht in Betrieb)
 - pH-Wert sowie regelmäßige Kalibrierung und Reinigung der pH-Wert-Elektrode und Vergleich mit Teststreifen
 - Leitfähigkeit (mS/cm) und Dichte (g/cm³) des Waschwassers sowie der Abschlämmung
 - Abschlämmung, kumulativ (m³)
 - regelmäßige Kontrolle der Befeuchtungs-/Beregnungseinrichtung
 - Kontroll-, Wartungs- und Reparaturzeiten sowie Störungen und Ausfälle mit Spezifizierung
 - Nachweis des Säureverbrauchs (Einkaufsbelege)

- 3.2.20 Es dürfen nicht alle Stallabteile gleichzeitig ein- und ausgestallt werden. Die Ein- und Ausstallung ist abteilweise vorzunehmen, damit die geruchsbeladene Abluft der anderen mit Mastschweinen belegten Abteile die Funktionstüchtigkeit der Abluftreinigung gewährleisten kann.
- 3.2.21 Das Material aller Teilbereiche muss eine Korrosionsbeständigkeit gegen Schwefelsäure aufweisen (Pumpen, Füllkörper, Tropfenabscheider, Leitungssysteme, Sonden etc.)
- 3.2.22 Die Regelung der Schwefelsäurezufuhr hat in Abhängigkeit des pH-Wertes in der Waschflüssigkeit zu erfolgen. Die Anlage ist mit pH-Wert-Anzeige und Alarmfunktion auszurüsten.
- 3.2.23 Die vom Hersteller definierten Kontaktzeiten und -flächen sind einzuhalten.
- 3.2.24 Für die Abgasreinigungsanlage sind eine geeignete Ersatzteilhaltung und ausreichend Säurevorhaltung vorzusehen, damit längere Ausfallzeiten vermieden werden.
- 3.2.25 Die Lagerung ammoniumsulfathaltiger Abschlammwässer ist in einem gesonderten Behälter entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften zu lagern. Die Lösung darf erst kurz vor der Ausbringung mit der Gülle vermischt werden (ansonsten Gefahr der Schwefelwasserstoff-Bildung, der bereits in geringen Konzentrationen tödlich sein kann).
- 3.2.26 Bei der landwirtschaftlichen Verwertung des Abschlammwassers der Abgasreinigungsanlage sind die Düngeverordnung und die Düngemittelverordnung in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.
- 3.2.27 Bei Arbeiten mit Chemikalien, wie anorganischen Säuren (z. B. Schwefelsäure), sind die Sicherheitshinweise, die im Sicherheitsdatenblatt dokumentiert sind, zwingend einzuhalten.
- 3.2.28 Vor Innenarbeiten an Chemowäschern oder chemischen Stufen mehrstufiger Anlagen sind die entsprechenden Anlagenteile vor Arbeitsbeginn ausreichend mit Wasser zu spülen.
- 3.2.29 Arbeiten an Chemowäschern und Säuredosiereinheiten sind von geschultem Fachpersonal auszuführen.
- 3.2.30 Die Ableitung des gereinigten Abluftstroms hat bei Chemowäschern in die freie Luftströmung über First zu erfolgen.
- 3.2.31 Bei Salzablagerungen an dem Tropfenabscheider, den Füllkörpern und der pH-Wert-Sonde sind diese umgehend zu reinigen. Hierfür sind Revisionsöffnungen vorzusehen.
- 3.2.32 Für die Reinigung der Düsen, Sonden, Füllkörper sind entsprechende Wartungsöffnungen vorzuhalten.
- 3.2.33 Der Anlagenbetreiber hat für eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der Abgasreinigungseinrichtung durch Fachpersonal zu sorgen und die Durchführung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 3.2.34 Zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage inklusive aller Messeinrichtungen ist alle 3 Jahre wiederkehrend durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die Stoffbereiche P, G

und O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, eine Funktionsprüfung der Abgasreinigungseinrichtung durchzuführen.

Die Funktionsprüfung ist bei höchster Filterbelastung der Anlage durchzuführen (Sommer/Endmast: mindestens 70 Prozent des max. möglichen Volumenstroms).

- 3.2.35 Durch geeignete Messungen und Auswertungen des Betriebstagebuchs ist insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zu prüfen und festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde. Die Funktionsprüfung umfasst mindestens die Parameter: Auslastung der Anlage und Druckverlust, Reingasfeuchte, Staub- und Ammoniak-Abscheidung gemäß Nebenbestimmung 3.2.16, pH-Wert, Leitfähigkeit und Abschlämmungsrate beim Wäscher sowie die Prüfung, ob der Rohgasgeruch reingasseitig wahrnehmbar ist.
- 3.2.36 Der Anlagenbetreiber hat die Ergebnisse der alle 3 Jahre stattfindenden Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung zu übermitteln.
- 3.2.37 Für die Durchführung der in der Nebenbestimmung 3.2.34 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.
- 3.2.38 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 3.2.39 Die erstmalige Funktionsprüfung (Abnahmemessungen) ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage vorzunehmen.
- 3.2.40 Die Schweinemastanlage ist in schalltechnischer Hinsicht antragsgemäß, den Nebenbestimmungen sowie dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben.
- 3.2.41 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (s. GMBI S. 503 vom 26.08.1998) sind zu beachten.
- 3.2.42 Die im bestimmungsgemäßen Betrieb von der Schweinemastanlage insgesamt hervorgerufenen Beurteilungspegel (inkl. Lade- und Lieferverkehr, Fütterungsanlage, Abgasreinigungsanlage usw.) dürfen folgende reduzierte Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort (IO)	Gebietseinstufung	IRWA [dB(A)]	IRWA [dB(A)]
		tags	nachts
Wohngebäude Fl.Nr. 482/1	MD	54	39

- 3.2.43 Das Geräusch der Schweinemastanlage darf an den o.g. Immissionsort nicht tonhaltig sein.
- 3.2.44 Die in der Schweinemastanlage anfallende Gülle ist in Behältern mit geruchsdichter Abdeckung (z.B. Betondeckung) zu lagern.

- 3.2.45 Der mit dem Schweinemaststall verbundene Güllebehälter ist zum Stallraum hin mit einem wirksamen Geruchsverschluss, z. B. Siphon, zu versehen.
- 3.2.46 Der Gülleladeplatz ist zu befestigen und bei Verschmutzung sofort zu reinigen. Ein Überlaufen der Güllefahrzeuge ist zu vermeiden.
- 3.2.47 Bei der Abgasreinigungsanlage ist die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 3.2.48 Der Rückbau nach erfolgter Betriebseinstellung hat nach den Angaben des Registers 11 der Antragsunterlagen zu erfolgen.

3.3 Bauordnungsrecht

- 3.3.1 Der Beginn der Bauarbeiten oder die Aufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ist mind. eine Woche vorher dem Landratsamt Coburg anzuzeigen.
- 3.3.2 Mit der relevanten Bauausführung (Fundamente bzw. Bodenplatte der Güllekanäle) darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Erklärung des Tragwerksplaners über die ausnahmslose Einhaltung der Kriterien (§ 15 Abs. 3 BauVorIV) vorliegt.
- 3.3.3 Sollte es der Kriterienkatalog erfordern, ist der Standsicherheitsnachweis der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. In diesem Fall darf mit der relevanten Bauausführung erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis geprüft, die entsprechenden Prüfberichte vorliegen bzw. ein Ergänzungsbescheid ergangen ist.
- 3.3.4 Mit den Bauarbeiten einschließlich des Baugrubenaushubs darf erst begonnen werden, wenn das Landratsamt Coburg die Gebäudeabsteckung und die Festlegung der Höhenlage abgenommen hat bzw. die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nachgewiesen ist. Die Abnahme der Absteckung ist rechtzeitig vorher telefonisch - 09561/514-259 (8.00 bis 9.00 Uhr) zu beantragen.
Während der Abnahme muss der Bauherr selbst anwesend sein oder einen Vertreter entsenden.
- 3.3.5 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist mind. 2 Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 3.3.6 Das Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. J. Kunstmann, Am Wachhügel 26, 07338 Kaulsdorf, vom 30.05.2017 wird Bestandteil des Genehmigungsbescheides und ist, sofern nicht durch Auflagen ergänzt oder geändert, bei der Ausführung zu beachten und umzusetzen.

Hinweis:

Der Kreisbrandrat empfiehlt, den Löschwasserteich durch eine entsprechend dimensionierte Löschwasserzisterne zu ersetzen. Dadurch kann die Eisfreiheit der Entnahmeeinrichtung zuverlässig sichergestellt werden.

- 3.3.7 Es ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Dieses Dokument muss spätestens am Tag der Nutzungsaufnahme vor Ort bereitliegen und auf Verlangen vorzeigbar sein.
- 3.3.8 Mit dem Einreichen der Unterlagen wurde auch beantragt, dass der vorliegende Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen geprüft und bescheinigt wird. Die Bescheinigung Brandschutz I muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde bis zum Baubeginn vorliegen. Sollte die Bescheinigung I nicht vorliegen, führt dies zur Baueinstellung.

Vor Nutzungsbeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung Brandschutz II vorzulegen.

3.4 Düngemittelrecht

- 3.4.1 Die Fütterung aller Mastschweine hat wie in der Planungsrechnung unter dem Ansatz der NP-reduzierten Fütterung zu erfolgen.
- 3.4.2 Die Düngeverordnung ist zu beachten und einzuhalten. Die Bilanzierung der Nährstoffe Stickstoff, Phosphat und Kalium ist ausgeglichen zu gestalten.
- 3.4.3 Der Antragsteller ist verpflichtet, eine Stoffstrombilanz und eine Nährstoffbilanz zu erstellen. Diese bilden die Grundlagen der Düngebedarfsermittlung. Beide Berechnungen sind nach den Vorgaben der Düngeverordnung (in Rechenmodellen konkretisiert u.a. durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft) zu erstellen.
- 3.4.4 Die Berechnungen aus 3.4.3 sind schriftlich zu erstellen und mindestens 7 Jahre aufzubewahren.
- 3.4.5 Für die Abgabe der Schweinegülle an Dritte (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagen) sind zusätzlich die Vorgaben der Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung einzuhalten. Für die abgegebene Gülle- oder Gärsubstratmenge sind Lieferscheine auszustellen. Bei Mehrfachtransporten an einen Abnehmer ist ein Lieferschein pro Monat ausreichend. Der endgültige Verbleib des Wirtschaftsdüngers ist damit dokumentiert.
- 3.4.6 Die Verträge mit Gärrestabnehmern sind langfristig zu gestalten. Es werden mindestens 6-jährige Vertragslaufzeiten gefordert.
- 3.4.7 Es ist eine Güllelagerkapazität nachzuweisen, die mindestens 9 Monate vorhält. Bei anfallenden 5.609 m³ Schweinegülle wäre demnach ein Endlager für 4.207 m³ Schweinegülle notwendig. Der Nachweis ist vor Inbetriebnahme gegenüber dem Landratsamt Coburg zu erbringen.
- 3.4.8 Die unter 3.4.7 geforderte Lagerkapazität kann durch vertragliche Regelungen mit dem Abnehmer der ACD Bioenergie GmbH nachgewiesen werden. Die Nachweispflicht des Landwirtes hinsichtlich Güllelagerkapazität ist zusätzlich zum Vertrag über die Dokumentation der Verbringungsverordnung zu belegen.
- 3.4.9 Für die Dokumente gemäß Verbringungsverordnung wird analog zur Düngeverordnung eine 7-jährige Aufbewahrungspflicht angeordnet.

Hinweis: Folgende Hinweise sollten in die Verträge des Schweinemastbetriebs mit den Gärresten aufnehmenden Landwirten aufgenommen werden:

- Der Gewerbebetrieb Schweinemast Carl weist jeden aufnehmenden Betrieb auf den Sachverhalt der Einhaltung der DÜV explizit im Vertrag hin.
- Zusätzlich wird auf die 170 kg N - Regelung aus organischem Dünger hingewiesen.
- Die Flächen der aufnehmenden Landwirte dürfen nicht anderweitig mit organischen Substraten beaufschlagt sein, ohne dass dies rechnerisch und bilanztechnisch in Ansatz gebracht ist.

- Auf die sanktionsrelevanten Stichproben- und Risikokontrollen wird im Vertrag ebenfalls explizit hingewiesen.

3.5 Abfallrecht

- 3.5.1 Die bei Betrieb des Mastschweinestalles anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

3.6 Wasserrecht

- 3.6.1 Die stark verschmutzten Flächen (Dungplatte und der Bereich der Verloaderampe) sind getrennt von den übrigen Hofflächen zur Vorgrube zu entwässern und bei deren Bemessung mit zu berücksichtigen.
- 3.6.2 Die Entwässerungsbereiche zwischen unverschmutztem bzw. nur gering verschmutztem Oberflächenwasser (z. B. Dachflächen) und stark verschmutztem Oberflächenwasser (z. B. Niederschlagswasser von den betrieblichen Verkehrsflächen) sind klar abzugrenzen.
- 3.6.3 Für erlaubnispflichtige Einleitungen von Niederschlagswasser in ein Gewässer/Grundwasser ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsbehörde einzureichen. Hierzu ist eine Entwässerungsplanung mit Bemessung gemäß DWA-Merkblatt M 153 - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser vorzulegen. Auf weitere Arbeitshilfen, wie DWA-A 117, DWA-A 118 und DWA-A 138, wird exemplarisch hingewiesen.
- 3.6.4 Für die Beseitigung des anfallenden häuslichen Abwassers ist eine mechanisch-biologische Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik bis spätestens zum Betriebsbeginn des Schweinemaststalles betriebsfertig (inkl. Bauabnahme nach Art. 61 BayWG) zu erstellen. Die hierfür notwendige wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG ist rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
- 3.6.5 Der Betreiber der Anlage hat auf Verlangen des Landratsamtes jederzeit nachzuweisen, dass durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen die düngerechtlich vorgeschriebenen Lagerkapazitäten für die im Betrieb anfallende Gülle zur Verfügung stehen und dass durch nachhaltige und transparente Bewirtschaftungsverträge sichergestellt ist, dass bei der Verwertung der Gülle bzw. des Gärrestes (vergorene Schweinegülle plus Gärsubstratzulage) der Nährstoffeinsatz und die Nährstoffeffizienz den düngerechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Betriebsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn ihm diese Nachweise nicht gelingen.
- 3.6.6 Es ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vorzulegen, das bestätigt, dass die JGS-Anlagen und die zur Abluftreinigung gehörigen Anlagen den Gewässerschutzanforderungen insgesamt und der AwSV im Besonderen entsprechen. Das Gutachten muss etwaige Zulassungen von Anlagenteilen enthalten und so gestaltet sein, dass Änderungen gegenüber den eingereichten Planunterlagen für die Bauausführung klar ersichtlich sind und bei der Bauausführung beachtet werden. Mit dem Bau der JGS-Anlagen und der zur Abluftreinigung gehörigen Anlagen darf erst begonnen werden, wenn das Gutachten vom Landratsamt Coburg (fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft) geprüft und genehmigt worden ist.

3.7 Arbeitsschutz

- 3.7.1 Zugänge (z.B. Treppen, fest eingebaute Steigleitern) und erhöht liegende Arbeitsplätze, auch wenn diese nur für Wartungs- und Kontrollarbeiten begangen werden müssen, sind den technischen

Regeln entsprechend gegen das Abstürzen von Personen zu sichern und entsprechend der Belastung tragfähig auszuführen.

- 3.7.2 Kraftbetätigte Belüftungs- und Fütterungseinrichtungen müssen so eingebaut werden, dass keine Scher- und Quetschstellen für menschliche Körperteile entstehen.
- 3.7.3 Elektrische Anlage: Bei Stromkreisen, die an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.
- 3.7.4 Die Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz auszuführenden Tätigkeiten ausreichend zu bemessen.
- 3.7.5 Böden sind rutschhemmend auszuführen und mit einer leicht reinigbaren Oberfläche zu versehen. Je nach Arbeitsbereich und Grad der zu erwartenden Verschmutzung ist ein geeigneter Bodenbelag auszuwählen und einzubauen.
- 3.7.6 Etwaig auftretende Schadgase, gleich welcher Herkunft (Gülle, Desinfektion usw.), sind durch geeignete technische Maßnahmen abzuführen bzw. zu beseitigen. Ein Ausfall der computerunterstützten Unterdrucklüftung muss durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.
Auf Restgefahren ist durch entsprechende Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Als Richtwerte sind die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) heranzuziehen. In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.
- 3.7.7 In Arbeitsräumen muss während der Arbeitszeit eine unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden sein.
- 3.7.8 Es sind ausreichend Flucht- und Rettungswege anzulegen und zu kennzeichnen. Die maximale Länge der Fluchtwege darf nicht überschritten werden. Aus dem Gebäude müssen Fluchttüren entsprechend den Erfordernissen ins Freie bzw. in einen gesicherten Bereich führen.
- 3.7.9 Die Belange des Brandschutzes sind einzuhalten.
- 3.7.10 In der Stallanlage wird ein Angestellter beschäftigt. Es ist deshalb eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz zu erstellen, in der auch die Biostoffverordnung berücksichtigt werden muss. Daraus hervorgehende Schutzmaßnahmen, wie z.B. Waschgelegenheiten, Toiletten und persönliche Schutzausrüstung, sind umzusetzen.
- 3.7.11 Die Baumaßnahme beinhaltet besonders gefährliche Arbeiten nach der Baustellenverordnung. Demnach ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn u.a. mit Absturzgefahren von mehr als sieben Metern zu rechnen ist (Firsthöhe des Stalles 7,42 m, Höhe der Getreidesilos 16,05 m gem. Bauplan).
- 3.7.12 Auffangbehälter für Schmutz-, Reinigungswasser und Gülle müssen so erstellt werden, dass entstehende Gär- und Schadgase nicht in das Gebäude einströmen können (gasdichter Verschluss). Bei Güllegruben und Kanälen in Gebäuden muss sichergestellt werden, dass Schadgase durch geeignete Mittel abgeführt werden. Weiterhin sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen (auch Entnahme- und Einstiegsöffnungen). Liegt der Auffangbehälter in einem Bereich welcher mit Fahrzeugen befahren wird, so ist ein entspr. stabiler, mind. 30 cm hoher Anfahrsockel anzubringen.

3.8 Naturschutz

- 3.8.1 Vor Baubeginn hat eine sachkundige Prüfung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldbrütern zu erfolgen. Sollten hierbei Feldbrüter festgestellt werden, so muss bis zur Aufgabe des Nestes mit dem Baubeginn gewartet werden. Bei einem Bau in der Zeit vom 15. September bis Ende Februar kann diese sachkundige Prüfung entfallen.

3.9 Auflagenvorbehalt

- 3.9.1 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt weiterer nachträglicher Auflagen erteilt.

4. Einwendungen

Über die im Auslegungsverfahren erhobenen und nicht zurückgenommenen Einwendungen wird wie folgt entschieden:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

5. Kostenentscheidung:

Der Antragsteller, Herr Matthias Carl, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Die Auslagen betragen [REDACTED] €.

Gründe:

1. Verfahrensablauf

Herr Matthias Carl beantragte nach der Durchführung eines Standorttermins am 15.09.2016 und vorbereitenden Gesprächen mit Antrag vom 22.12.2017 die Errichtung und den Betrieb eines Mastschweinestalls für 2952 Schweine auf dem Grundstück FINr. 553 der Gemarkung Großgarnstadt.

Die Verfahrensunterlagen wurden im Zeitraum vom 30.12.2017 bis einschließlich 02.02.2018 im Landratsamt Coburg und der Gemeinde Ebersdorf ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen vom 05.01.2018 bis zum 14.02.2018 auf der Internetseite des Landratsamtes Coburg zur Einsicht abrufbar.

Bis einschließlich 02.03.2018 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist wurden 17 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Zusätzlich wurden nach Ende der Einwendungsfrist 3 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Gemeinde Ebersdorf
- Fachbereiche Bauwesen, Umwelt und Natur, Wasserrecht, Gesundheitswesen und Veterinärwesen des Landratsamtes Coburg
- Kreisbrandrat des Landkreises Coburg
- Gewerbeaufsichtsamt Coburg
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Vorgenannte Stellen haben gegen die Errichtung der Mastschweineanlage – teilweise unter Nebenbestimmungen – keine Bedenken erhoben.

Die sanitären Abwässer sollten ursprünglich einer 9,2 m³ großen „Zisterne“ zugeführt und später abgeholt werden. Mittlerweile beabsichtigt der Antragsteller, häusliches Abwasser in einer mechanisch-biologischen Kleinkläranlage zu behandeln und anschließend zu versickern. Die dafür erforderliche Erlaubnis ist in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht enthalten (§ 13 BImSchG).

Am 14.03.2018 fand im Landratsamt Coburg ein Erörterungstermin statt. Einwendungssteller sind zu diesem Termin nicht erschienen. Die Einwendungen wurden vor den anwesenden Behördenvertretern, den Vorhabensträgern und der anwesenden Öffentlichkeit besprochen.

Die Gemeinde Ebersdorf bei Coburg hat mit Beschluss vom 20.03.2018 das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben erteilt.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 7.1.7.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die UVP-Vorprüfung ergab, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Coburger Amtsblatt vom 13.04.2018 sowie im Amtsblatt der Gemeinde Ebersdorf vom 27.04.2018 bekanntgemacht.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1. Anlagen und Verfahrensbeschreibung

Es ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalles für bis zu 2.952 Mastschweine beantragt. Der Stall soll folgende Maße erhalten: Länge 87,25 m, Breite 35,61 m, Firsthöhe 7,42 m, Dachneigung 12°. Die Tiere werden in 72 Buchten untergebracht, ebenfalls vorhanden sind 4 Krankenbuchten für kranke und verletzte Tiere. Der An- und Abtransport der Mastschweine wird über die nordwestliche Stallseite über eine Verladerampe durchgeführt. Der gesamte Bestand einer Bucht wird jeweils ein- bzw. ausgestallt.

Die Mastschweine werden strohlos auf Betonspaltenböden gehalten. Der Boden ist rutschfest und trittsicher ausgeführt. Im Stall ist die gesamte Grundfläche unterkellert und mit einem Kanalsystem

zur Aufnahme der durch den Spaltboden fallenden Exkremente ausgestattet. Die Gülle gelangt über unter den Buchten liegende Güllekanäle und eine Gülleleitung in die Vorgrube.

Die Lüftung des Stalles ist als Zwangslüftung mit Unterdruck nach DIN 18910 ausgeführt. Die Zuluft erfolgt über Zuluftverteiler an der Stalldecke. Die Abluft gelangt in den Zentralabluftkanal im Zwischenbinderbereich. Dort sind Messventilatoren installiert. Die Abluft wird anschließend der Abluftreinigungsanlage (ALR) vom Typ Uniquifill Air „Chemowäscher (+)“ zur Abscheidung von Staub, Geruch und Ammoniak zugeführt. Die Leistung der Lüftungsanlage beträgt 270.000 m³/h.

Aus der Abluftreinigungsanlage fallen jährlich ca. 146 m³ Ammoniumsulfatlösung an. Diese Lösung wird als Flüssigdünger verwendet.

Die Fütterung der Schweine wird durch 6 Silos für Getreide, Sojaschrot, Rapsschrot und Mineralfutter abgedeckt. Die Wasserversorgung soll über einen separat zu genehmigenden Brunnen erfolgen.

Es werden Aufzuchtferkel mit einem Anfangsgewicht von ca. 30 kg bezogen und eingestallt. Die Mastperiode dauert ca. 119 Tage. Dabei werden die Tiere auf ein Endgewicht von ca. 120 kg gemästet. Nach der Ausstallung erfolgt eine einwöchige Reinigungs- und Desinfektionsperiode. Die Buchten werden gereinigt und desinfiziert. Bei der Reinigung anfallendes Reinigungswasser wird der Vorgrube zugeführt.

Es fallen folgende Abfälle an:

- Körperschutzmittel
- Kunststoffabfälle
- Hausmüllartige Abfälle
- Tierkadaver
- Sanitäres Abwasser

Körperschutzmittel, Kunststoffabfälle und hausmüllartige Abfälle werden über das Duale System bzw. regionale Entsorgungsfachbetriebe entsorgt. Das sanitäre Abwasser wird in eine Kleinkläranlage eingeleitet und nach Klärung versickert.

Während der Mastperiode ist mit Verlusten von Tieren zu rechnen, die Mortalität liegt bei ca. 1-2 %. Der Tierbestand wird täglich auf verendete Tiere kontrolliert. Die Kadaver werden in einem abgeschlossenen und gesicherten Kadavercontainer bis zur Abholung durch die Tierkörperverwertung zwischengelagert.

Im Übrigen wird auf die Anlagen und Verfahrensbeschreibung in den Antragsunterlagen verwiesen.

2.2. Standort der Anlage

Die Anlage soll auf dem Grundstück der Fl.Nr. 553 der Gemarkung Großgarnstadt, Gemeinde Ebersdorf bei Coburg entstehen. Die Koordinaten nach Gauß Krüger: Rechtswert 4433660, Hochwert 5568300. Die nächstgelegene Bebauung der Ortschaft Großgarnstadt südöstlich des Anlagenstandortes ist im FNP als „gewerbliche Bauflächen (G)“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO sowie als „Dorfgebiet (MD)“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO dargestellt.

Südöstlich der Anlage befindet sich eine Biogasanlage. Für diese existiert ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Großgarnstadt-Biogasanlage“ vom 12.09.2006, welcher das Gebiet als

Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energie“ festsetzt.

2.3. Emissionen

Luft

Im Stallgebäude werden durch die Schweinemast die luftverunreinigenden Stoffe Ammoniak, Stickstoff und Staub erzeugt. Diese Stoffe werden durch die Zwangsentlüftung mit Unterdruck der Abluftreinigungsanlage zugeführt. Bei einem Dauerbetrieb der Anlage werden ca. 79,7436 MGE/h Geruchseinheiten emittiert.

Lärm

Technische Geräuschemissionen und Geräusche aus der Tierhaltung entstehen beim Betrieb der Anlage. Diese werden durch die Gebäude und Einhausungen gedämpft.

3. Zuständigkeit und rechtliche Grundlagen

3.1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Coburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

3.2. Genehmigungspflicht und Verfahrensform

Anlagen sind nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Welche Anlagen darunter fallen, wird in der 4. BImSchV geregelt. Die geplante Anlage unterfällt Nummer 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist somit immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach Nr. 7.1.7.1 Spalte C des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV. Folglich ist das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

3.3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 BImSchG sind insbesondere die Pflichten aus § 5 Abs. 1 BImSchG Teil des Prüfumfanges im Rahmen der Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Nr. 1);

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (Nr. 2);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften (Nr. 3);
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (Nr. 4).

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG (siehe zuvor) oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die Verbindung der Genehmigung mit Auflagen ist nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, um zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist.

Der Auflagenvorbehalt in Nummer 3.9.1 stützt sich auf § 12 Abs. 2a BImSchG. Durch den Auflagenvorbehalt wird einem vorübergehenden Informationsdefizit der Genehmigungsbehörde Rechnung getragen. Durch den Auflagenvorbehalt sollen bereits aufgenommene Festlegungen nach Informationserhalt konkretisiert werden. In den Nebenbestimmungen Nrn. 3.4.1- 3.4.9 und 3.6.5 sind Festlegungen aus dem Bereich des Düngemittelrechts enthalten. Der Vollzug der novellierten Düngeverordnung ist derzeit noch nicht abschließend geregelt, sodass weitere Auflagen erforderlich sein können. Sobald konkrete Rechenmodelle für die Verwendung freigegeben worden sind, sollen insbesondere diese Berechnungen als Auflagen in den Bescheid aufgenommen werden. In Nebenbestimmung 3.6.6 wird ein Gutachten bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen gefordert. Hier könnten nach Erhalt des Gutachtens Auflagen zur Umsetzung des Gutachtens nötig werden. Der Auflagenvorbehalt dient der Verfahrensbeschleunigung.

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG können die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG **auf Antrag aus wichtigem Grund** verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss **vor** Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 BImSchG sowie den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird in den Nummern 3.4 und 4. näher beschrieben.

3.4. Fachtechnische Beurteilung der Anlage

Zu den Luftemissionen wurde ein Gutachten nach Anhang 3 der TA Luft angefertigt. Die Ausbreitungsrechnung wurde mit dem vom Umweltbundesamt vorgegebenen Rechenprogramm AUSTAL 2000 durchgeführt. Mit AUSTAL 2000 wurde eine Ausbreitungsrechnung für Gerüche, Stäube und Ammoniak durchgeführt. Die Immissionen sind bei den Schadstoffen als Schadstoffkonzentration, bei Gerüchen als Geruchsstundenhäufigkeit angegeben. Als Immissionsorte sind die Orte angesetzt, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Die Immissionen wurden anhand der TA Luft (Schadstoffe) bzw. der GIRL (Gerüche) bewertet. Durch die Abluftreinigungsanlage sind in der Abluft keine schweinehaltigen Geruchsstoffe enthalten. Gerüche werden jedoch auch von Außenanlagen hervorgerufen. Die Vorgrubbe wurde als Geruchsquelle betrachtet. Durch technische Maßnahmen, wie die Abdeckung durch eine dichte Betondecke, werden die Emissionen jedoch gemindert. Eine Überschreitung der Irrelevanzgrenze der GIRL (weniger als 2% Zusatzbelastung der Jahresstunden an den Immissionsorten) konnte durch das Gutachten ausgeschlossen werden.

Der errechneten Stickstoffdeposition lag ein konservatives Rechenmodell zu Grunde. Die Bewertung der Immissionen erfolgte nach TA Luft und dem LAI-Leitfaden. Die anlagenbezogene Zusatzbelastung von 5 kg Stickstoff je Hektar und Jahr wird deutlich unterschritten. Demnach sind Anhaltspunkte für die Schädigung von Biotopen nicht zu erwarten. Biotope, die europäischem Schutz unterliegen (FFH Gebiete), sind ebenfalls nicht betroffen. Aufgrund des großen Abstands werden die Grenzwerte von 300g je Hektar je Jahr eingehalten.

Bei der Emissionsprognose für den Schadstoff Staub wurde der in der TA Luft festgelegte Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h mit einem Wert von 0,02 kg/h deutlich unterschritten. Eine weitergehende Untersuchung war damit nicht mehr erforderlich; schädliche Umwelteinwirkungen konnten ausgeschlossen werden.

Bei der geplanten Stallanlage wird lärmindernde Technik eingesetzt, d.h. Außenwände und Dächer haben ein Schalldämmmaß von größer 25 dB(A). Der naheste Ort ist die Gewerbebebauung der Ortslage von Großgarnstadt. Sie befindet sich im Abstand von 450 m. Eine rechnerische Überprüfung durch die Umweltschutzingenieure ergibt, dass mit einer unzumutbaren Lärmbelastung nicht zu rechnen ist.

Die Abfallvermeidungs-, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflicht wird im Register 8 der Antragsunterlagen behandelt. Den dortigen Feststellungen folgt die Behörde mit Ausnahme des häuslichen Abwassers. Hier wird eine Kleinkläranlage mit anschließender Versickerung des geklärten Wassers gefordert.

Die effiziente und sparsame Energieverwendung ist gegeben. Insbesondere ist der Einsatz eines Luftwäschers nicht zu beanstanden, da nur so den Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nachgekommen werden kann. Die Anbindung des Schweinestalls an das Wärmenetz der benachbarten Biogasanlage stellt eine effiziente und sparsame Energienutzung dar.

Die beteiligten Fachstellen hatten, teilweise unter dem Vorbehalt von Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen die geplante Anlage.

4. Die im Rahmen des Auslegungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen.

Aufgrund von 17 Einwendungen, welche form- und fristgerecht während der Auslegungszeit der Unterlagen erfolgten (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV), wurde am 14.03.2018 ein Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. §§ 14 ff. der 9. BImSchV) im Sitzungssaal des Landratsamtes Coburg abgehalten. Einwendungssteller sind zu dem Erörterungstermin nicht erschienen. Die Einwendungen wurden vor den Behördenvertretern und der anwesenden Öffentlichkeit erörtert.

Die vorgebrachten und erörterten Einwendungen stehen einer Genehmigungserteilung nicht entgegen und sind daher im Ergebnis zurückzuweisen. Aufgrund des Umfangs einzelner Einwendungen, werden die angesprochenen Punkte zu Themenfeldern zusammengefasst.

4.1. Thema Geruch/Luftschadstoffe

Einwendungen:

Die Schweinemastanlage belästigt die Bevölkerung durch ihren Geruch. Das Gutachten bezüglich des Immissionsschutzes ist fehlerhaft. Der Prüfbericht der DLG zur Abluftanlage ist fehlerhaft. Die Geruchsbelästigung durch die Tiertransporte ist nicht berücksichtigt. Die Geruchsbelastung wurde nur unter Zugrundelegung der GIRL durchgeführt. Dabei gibt es keine Beurteilung der Hedonik und der Geruchsintensität. Durch den Stall wird eine Ansiedlung anderer landwirtschaftlicher Betriebe unmöglich. Es wird bezweifelt, dass die entsprechenden Kontingentierungen nach GIRL eingehalten werden. Die Ausbreitungsrechnung der Gerüche basiert auf falschen Voraussetzungen, die Windverteilungsdaten hätten unmittelbar an der Anlage und nicht in Sonneberg-Neufang erhoben werden dürfen. Ein Bioaerosolgutachten bzw. Keimgutachten fehlt und wird gefordert. Stickstoffeinträge auf Waldgebiete sind zu befürchten. Der Stall entspricht nicht der besten verfügbaren Technik (BVT). Die wassergesättigte Abluft führt zu verstärkter Nebelneigung und Wolkenbildung. Das Immissionsschutzgutachten führt zu einer Unterschätzung der Geruchs- und Ammoniakimmissionen. Die Vor- und Gesamtbelastung wurde nicht ordnungsgemäß ermittelt.

Der durch die Anlage hervorgerufene Ammoniakausstoß verstößt gegen die Verpflichtung der Bundesrepublik aus der Richtlinie 2001/81/EG. Photovoltaikanlagen werden durch den Ammoniakausstoß beschädigt. Ein Konzept, welches Betriebsstörungen zu 99% verhindert, wird verlangt. Die im Antrag beschriebenen Maßnahmen (Telefonalarmierung, Alarmhorn) sind nicht ausreichend. Eine Sicherheitsleistung für den Rückbau ist zu fordern. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist mangelhaft. Es gibt Hinweise auf Geruchsemissionen, außerdem sind die eingesetzten Stoffe gefährliche Stoffe.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Die Prüfung durch den technischen Umweltschutz des Landratsamtes Coburg hat keine Fehler im Gutachten gezeigt. Die Ermittlung der Geruchs- und Schadstoffimmissionen erfolgt in Deutschland nach den Regeln der TA-Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft). Diese normiert in Anhang 3 das Verfahren zur Ermittlung dieser Immissionen. Hier wird das sogenannte Lagrange-Partikelmodell angewendet. Dies ist ein Modell, das eine Ausbreitungsrechnung beinhaltet. Die Ausbreitungsrechnung wird mit dem vom Umweltbundesamt vorgegebenen Rechenprogramm AUSTAL 2000 durchgeführt. Die Berechnung erfolgt bundeseinheitlich.

Mit AUSTAL 2000 wurde eine Ausbreitungsrechnung für Gerüche, Stäube und Ammoniak durchgeführt. Die Emissionen werden entsprechend der Vorgaben ermittelt, in AUSTAL 2000

eingetragen und man erhält unter Berücksichtigung standortindividueller Parameter die Immissionswerte. Die Immission wird bei den Schadstoffen als Schadstoffkonzentration, bei Gerüchen als Geruchsstundenhäufigkeit angegeben. Die Geruchsstundenhäufigkeit bezeichnet, wieviel Prozent der Jahresstunden es an einem Immissionsort riecht. Der Immissionsort ist auch definiert. Das sind Orte, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, also vorwiegend Orte, an denen gewohnt, geschlafen und gearbeitet wird.

Zur Bewertung der jeweiligen Immission gibt es zwei Regelwerke. Für die Schadstoffe gilt ebenfalls die TA-Luft und für Gerüche gibt es ein anerkanntes Regelwerk – die Geruchsimmissionsrichtlinie - kurz GIRL. Diese legt Kriterien und Immissionswerte fest, nach denen die Beurteilung und Bewertung der Gerüche erfolgt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Schweinemastanlage, die mit einer DLG zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgerüstet wird. Es wird eine Abluftreinigungsanlage verbaut, die den höchsten Prüfkriterien, die es in Deutschland für Abluftanlagen gibt, entspricht. Sie hat den Signumtest bestanden. Dieser Testbericht ist veröffentlicht und auch in den Antragsunterlagen enthalten. Der Test basiert auf Messungen von unabhängigen Messinstituten, hier durch das Thünen-Institut. Wenn der Signumtest positiv und der Prüfbericht ausgestellt ist, gilt die Abluftreinigungsanlage als zertifizierte Reinigungsanlage.

Der DLG Signum-Test ist ein Verfahren, welches deutschlandweit anerkannt ist. Es stellt ein geeignetes Zertifizierungsverfahren für solche Anlagen dar. Die Messungen und die Zusammenstellung der Ergebnisse werden von unabhängigen Instituten für die DLG erstellt. Es gibt keinen objektiven Grund, diese Berichte zu hinterfragen. Es ist hier ein Generalverdacht geäußert worden, der sich gegen die allgemeine Richtlinienkompetenz von Fachinstituten wendet. Es wurde in keinsten Weise substantiiert vorgetragen, weshalb die Prüfberichte und im Übrigen die GIRL oder auch die VDI falsch sein sollten.

Es handelt sich bei der Abluftreinigungsanlage um einen zweistufigen Chemowäscher, der in puncto Geruch alle von der DLG vorgegebenen Kriterien erfüllt. Das wichtigste Kriterium dabei ist "kein Rohgasgeruch im Reingas". Die mit Geruchsstoffen belastete Abluft aus dem Stall wird über einen Zentralkanal durch diese Module des Abluftwäschers gedrückt, aufgearbeitet und gereinigt und dann das gereinigte Reingas an die Atmosphäre abgegeben. Dieses Reingas erfüllt das Kriterium "kein Rohgasgeruch im Reingas" und ist somit emissionsfrei von schweinehaltstypischen Geruchsstoffen. Für die Vorgrube wurde eine konservative Berechnung durchgeführt.

Im Immissionsschutz gibt es den Dreiklang Zusatzbelastung + Vorbelastung = Gesamtbelastung. Die Zusatzbelastung stellt die jetzt zur Genehmigung anstehende Anlage dar = anlagenbezogene Zusatzbelastung.

In den einschlägigen Regelwerken, speziell in der GIRL, wurde ein Irrelevanzkriterium eingeführt. Wenn die Geruchsstundenhäufigkeiten der anlagenbezogenen Zusatzbelastungen an Immissionsorten bei weniger als 2 % der Jahresstunden liegt, greift dieses Irrelevanzkriterium. Es sind dann keine weiteren Untersuchungen durchzuführen. Das Irrelevanzkriterium ist bei der geplanten Anlage erfüllt. Die Ermittlung der Vor- und Gesamtbelastung als weitere Untersuchung war durch die Erfüllung des Irrelevanzkriteriums nicht notwendig.

Die GIRL ist ein antizipiertes Sachverständigengutachten und wird als Erkenntnisquelle herangezogen, da keine anderen Regelwerke dieser Art vorliegen. Sie legt Immissionsrichtwerte fest, die angeben, an wie vielen Stunden im Jahr ein Geruch wahrgenommen werden darf. Bei Tierhaltungsanlagen fließen je nach Tierart noch spezifische Faktoren mit ein, welche die Geruchsqualität (wie belästigend ein Geruch wahrgenommen wird) beschreiben. Grundsätzlich haben Schweine einen Belästigungsgrad von 0,75, also relativ unbelästigend. Gemäß GIRL

haben sich die Faktoren Hedonik (der Geruch ist unangenehm, neutral oder angenehm) und die Geruchsintensität (wie stark/intensiv riecht es) als nicht wirkungsrelevant erwiesen, weshalb sie in der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Es spielt daher keine Rolle, wie stark es riecht, sondern nur, ob es riecht oder nicht. Ein Anzweifeln dieser etablierten Erkenntnisquelle ist nicht angezeigt.

Der Geruch - ausgehend vom Fahrverkehr durch Schweinetransporte - ist immissionsschutzrechtlich nicht Bestandteil dieser Anlage.

Bezüglich der Kontigentierung nach GIRL ist auszuführen, dass sich nachfolgende Betriebe an die Anlage anpassen müssen. Bei einer erneuten Antragstellung wird der Betrieb des Antragstellers in die Vorbelastung mit eingehen. Ob ein weiterer Betrieb möglich ist oder nicht, wird sich dann zeigen. Das Immissionsgutachten zeigt auf, dass keine unzumutbaren Geruchsimmissionen der Anlage an den Immissionsorten zu erwarten sind. Da keine Immissionen vorliegen, können 50 % der Immissionsrichtwerte nach GIRL an keinem der Immissionsorte überschritten werden und es besteht die Möglichkeit für weitere landwirtschaftliche Vorhaben.

Gemäß TA Luft Anhang 3 Nr. 8.1 sind für die Ausbreitungsberechnung Werte heranzuziehen, die für den Standort der Anlage charakteristisch sind und, falls keine Messungen an diesem Standort vorliegen, sind Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes oder einer anderen entsprechend ausgerüsteten Station zu verwenden. Da für den Standort keine Messdaten des DWD vorliegen, erfolgte eine Prüfung durch die IFU GmbH (DAkKS akkreditiert für Bereitstellung meteorologischer Daten für Ausbreitungsberechnungen nach TA Luft), die eine Übertragbarkeit der Daten der Station Sonneberg-Neufang für den Standort zeigt.

Bei der Prognose wurde die Häufigkeit, wie oft der Wind aus den jeweiligen Windrichtungen weht, berücksichtigt. Es werden einzelne Sektoren betrachtet und nicht, wie vom Einwender behauptet, nur Durchschnittswerte.

Die Forderung nach einem Windgutachten und einem neuen Immissionsgutachten ist nicht verhältnismäßig, da die Erstellung eines Windgutachtens Messungen von circa 5 Jahren benötigt, um repräsentative Daten zu erhalten.

Das im Gutachten verwendete Prognoseverfahren und die Verwendung der meteorologischen Daten des DWD sind den Forderungen der TA Luft entsprechend und gängige Praxis. Folglich sind die Zweifel des Einwenders nicht berechtigt und die Forderung einer 3-jährigen Messung der Windbedingungen vor Ort nicht verhältnismäßig.

Für die Beurteilung der Staubemissionen gilt ebenfalls das Regelwerk der TA-Luft, welches besagt, dass im ersten Schritt die Emission zu ermitteln ist. Dies wurde durchgeführt. Anschließend ist, bevor überhaupt weitere Schritte einzuleiten sind, der Emissionsmassenstrom an Staub mit dem Bagatellmassenstrom zu vergleichen. Die TA-Luft hat für den Schadstoff Staub einen Bagatellmassenstrom festgeschrieben. Wenn der Emissionsmassenstrom diese Bagatellschwelle (bei diffusen Quellen 0,1 kg/h und bei gefassten Quellen, z.B. Abluftkamine, 1 kg/h) nicht überschreitet, muss keine Ausbreitungsrechnung gemacht werden. Vorliegend ist ein Emissionsmassenstrom nach Abluftreinigung von 0,02 kg/h. D.h., dieser Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h ist unterschritten. Es sind vonseiten der Staubimmissionen keine Anhaltspunkte für eine Gefahr für die menschliche Gesundheit gegeben.

Für die Bioaerosolthematik wurde in den letzten Jahren ein Regelwerk aufgestellt, der LAI-Leitfaden Bioaerosole. Dieser knüpft die Bioaerosole an die Staubpartikel und prüft die Staubimmissionen. Dieser Leitfaden sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Im ersten Schritt wird geprüft, ob es Hinweise für eine tiefergehende Prüfung gibt, z.B. hat die Schweinemastanlage einen Abstand von kleiner als 350 m zur Wohnbebauung? Gibt es ungünstige Ausbreitungsbedingungen, gibt es Vorbelastungen im Radius von 1000 m oder gibt es bereits

Beschwerden und Krankheiten? Im vorliegenden Fall liegen bereits Vorbelastungen vor, also sind in einem ersten Schritt Hinweise für die tiefergehende Prüfung angezeigt. Nach dem einschlägigen Leitfaden ist der Feinstaub aus der Zusatzbelastung der gesamten Anlage zu prognostizieren. Das wurde mit dem vorgegebenen Modell gemacht.

Die Immission bewertet sich nach der TA-Luft. Die anlagenbezogene Zusatzbelastung muss kleiner als 3% des Jahresmittelwertes bleiben. Der Jahresimmissionswert für Staub liegt bei 40 mcg, also sind 3% davon 1,2 mcg. Es sind keine Anhaltspunkte für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit gegeben. Das Ergebnis der Prognose dieser Bedingung für Feinstaub ist, dass für alle Immissionsorte Werte deutlich kleiner als 1,2 bis hin zu 0 mcg prognostizieren werden konnten. Die Bioaerosolbelastung wurde somit untersucht. Ein Keimgutachten war nicht nötig.

Von der Anlage gehen Ammoniakemissionen aus. Diese Ammoniakemissionen werden durch die Multiphasenfütterung reduziert. Die Fütterung ist nährstoffangepasst. Unter nährstoffangepasst ist die Einstellung des Rohproteingehaltes des Futters auf das jeweilige Tiergewicht zu verstehen, so dass nur das an Aminosäuren zugeführt wird, was auch tatsächlich verwertet wird.

Die Folge dieser Fütterung ist, dass das Schwein auch nur einen geringeren Anteil Aminosäuren bzw. Ammoniak ausscheidet. Somit erreicht man durch die Fütterung eine Reduzierung der Ammoniakemission zwischen 30 und 40 % im Vergleich zu einem konventionell gefütterten Mastschweinebestand.

Auch hier muss eine gewisse Konservativität gewahrt werden. In der Immissionsprognose wurde dieser Sachverhalt deshalb vernachlässigt, d.h., der positive Einfluss der angepassten Fütterung auf die Emissionssituation wurde außer Acht gelassen. Es wurde der in der TA-Luft vorgegebene, höhere Wert angesetzt.

Das Ergebnis des DLG Signumtestes - durchgeführt vom Thünen Institut - war, dass sich durch die chemische Reinigung im sauren Milieu eine Ammoniakreduktion von mehr als 85 % einstellt. Um auch hier eine gewisse Konservativität zu erreichen, wurden nicht die 85 % Reinigungsleistung aus dem Signumtest angesetzt, sondern lediglich 75 % Reinigungsleistung.

Für diese Emission wurde mit dem o.g. Modell die Ausbreitungsrechnung durchgeführt und an den jeweiligen Immissionsorten, im vorliegenden Fall stickstoffempfindliche Pflanzen- und Ökosysteme, die Immissionskonzentration und die Stickstoffdeposition ermittelt.

Für die Bewertung dieser Immissionen wird für die Ammoniakkonzentration nach dem Regelwerk der TA-Luft vorgegangen. Für die Stickstoffdeposition beinhaltet die TA-Luft die Sonderfallregelung nach Nr. 4.8, welche auf den LAI-Leitfaden verweist.

Bewertungskriterium für die Ammoniakkonzentration ist, dass die anlagenbezogene Zusatzbelastung kleiner als 3 mcg an den jeweiligen Immissionsorten sein muss. Der ermittelte Wert liegt unter 3 mcg.

Für die Stickstoffdeposition in Schutzgütern nationalen Naturschutzrechtes (Waldgebiete, geschützte Biotop nach Bundesnaturschutzgesetz) gilt die Bewertung nach dem LAI-Leitfaden, welche sagt, dass, wenn eine anlagenbezogene Zusatzbelastung von 5 kg Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschritten wird, keine Anhaltspunkte für eine Schädigung des Biotops bestehen. Die prognostizierten Depositionen liegen deutlich unter diesen 5 kg in den zu beurteilenden Biotopen.

FFH-Gebiete sind Gebiete des europäischen Naturschutzrechtes. Hier muss ganz deutlich unterschieden werden, dass im Vergleich zum Naturschutzgebiet, in dem jeder Quadratmeter

geschützt ist, im FFH-Gebiet nur der kartierte und erfasste Lebensraumtyp geschützt ist. Es gibt verschiedene stickstoffempfindliche Lebensraumtypen.

Das Bundesamt für Straßenwesen hat eine Studie über Stickstoffdepositionen von Verkehrsflächen erstellt. Diese wurde in verschiedensten Rechtsprechungen als Bewertungskriterium anerkannt. Die Studie zeigt, dass, wenn in einem Lebensraumtyp eine Stickstoffdeposition der anlagenbezogenen Zusatzbelastung von kleiner als 0,3 kg Stickstoff je Hektar und Jahr prognostiziert wird, keine Anhaltspunkte für eine negative Beeinflussung gegeben sind. Es besteht ein Unterschied zwischen national geschützten Biotopen - hier 5 kg und in europäisch geschützten Biotopen nur 300 g. Die FFH-Standorte befinden sich weit entfernt vom Anlagenstandort, so dass auch dieses Kriterium problemlos durch die Anlage eingehalten werden wird.

Die Einhaltung der BVT ist bei dieser Anlage gegeben: Es handelt sich hier gemäß „BTV – Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ um eine gängige Haltungsform. Des Weiteren wird z.B. der Flüssigmist aus dem Stallbereich über Flüssigmistkanäle in ein Außenlager transportiert und die Güllegrube mit einer Betondecke geschlossen. Über Ventilatoren findet eine Optimierung der Klimasteuerung im Stall statt und die Restenergie wird effizient genutzt, da die Gülle in der Biogasanlage eingesetzt wird, welche den Stall mit daraus gewonnener Wärmeenergie versorgt. Zusätzlich ist eine Abgasreinigungsanlage eingeplant.

Im vorliegenden Fall bewegt man sich im Rahmen der besten verfügbaren Techniken, geht sogar mit der Abluftreinigung darüber hinaus.

Die Anlage wird mit Tropfenabscheidern ausgerüstet. Die Verwendung von Tropfenabscheidern dient der „Trocknung“ des Gases. Eine starke feuchtigkeitsgesättigte Abluft, wie vom Einwender angemerkt, ist demnach nicht zu erwarten.

Die Richtlinie 2001/81/EG wurde durch die 39. Bundesimmissionsschutzverordnung in nationales Recht umgesetzt. Die 39. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes „Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) hat zum Inhalt, dass sich die Bundesrepublik Deutschland insgesamt auf eine bestimmte Menge an Ammoniakimmissionen beschränkt. Die 39. BImSchV ist allerdings keine anlagenbezogene Vorschrift und findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, welches rein anlagenbezogen ist, keine Anwendung. Es gibt eine Ausnahme in Form von Luftreinhaltepläne. Auf Grundlage erhöhter Vorbelastung oder erhöhter Immissionsbelastung durch Staub werden dort anlagenbezogene Maßnahmen festgelegt. Für den Landkreis Coburg liegt kein Luftreinhalteplan vor.

Zur Behauptung, Photovoltaikanlagen werden durch die Anlage beschädigt, ist Folgendes zu sagen:

An den Immissionsorten sind (siehe Gutachten) keine unzumutbaren Ammoniakimmissionen zu erwarten. Unabhängig davon zeigen Testberichte, dass kein oder nur ein geringer Einfluss durch Ammoniak auf Photovoltaikanlagen vorliegt. Hinzu kommt, dass die nächste Anlage vom Antragsteller selbst betrieben wird.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Störfallvermeidung und zum Umgang mit Betriebsstörungen werden als ausreichend angesehen.

Eine Sicherheitsleistung ist gemäß BImSchG nur für Anlagen der Abfalllagerung oder -verwertung vorgesehen und kann bei der geplanten Anlage somit nicht verlangt werden. Die Ausführungen zum Rückbau in den Antragsunterlagen sind ausreichend.

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist bezüglich der Geruchsemissionen nicht zu beanstanden. Die Geruchsemissionen wurden ordnungsgemäß betrachtet und bewertet.

Anders liegt der Fall hinsichtlich der eingesetzten Stoffe:

Beim ordnungsgemäßen Betrieb der Schweinemastanlage kommen folgende Stoffe, für die Sicherheitsdatenblätter erstellt wurden, zum Einsatz:

- Zum Betrieb der Abluftreinigung werden ca. 20 t Schwefelsäure (96%) pro Jahr verbraucht. Schwefelsäure ist im GHS (Globally Harmonised System = weltweit einheitliches System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) und nach der CLP (Classification – Labelling – Packaging = EU Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien) mit dem Piktogramm „Verursacht Verätzungen der Haut und Augenschäden – Kann gegenüber Metallen korrosiv sein“ versehen.

Schwefelsäure ist in WGK 1 eingestuft.

- Zur Reinigung des Betriebes wird Ameisensäure eingesetzt. Sie ist mit folgenden Piktogrammen (GHS-Einstufung) versehen:

"Entzündbare Flüssigkeiten (Kapitel 2.6) - Kategorie 3 (Flam. Liq. 3), H226

Korrosiv gegenüber Metallen (Kapitel 2.16) - Kategorie 1 (Met. Corr. 1), H290

Akute Toxizität oral (Kapitel 3.1) - Kategorie 4 (Acute Tox. 4), H302

Akute Toxizität inhalativ (Kapitel 3.1) - Kategorie 3 (Acute Tox. 3), H331

Ätzwirkung auf die Haut (Kapitel 3.2) - Kategorie 1A (Skin Corr. 1A), H314

Schwere Augenschädigung (Kapitel 3.3) - Kategorie 1 (Eye Dam. 1), H318"

Der Stoff ist im Anhang VI der CLP-Verordnung gelistet.

Die GHS-Einstufung aus Anhang VI wurde aufgrund vorliegender weiterer Daten sowie Herstellereinstufungen um die oben genannte Einstufung in folgenden Gefahrenklassen ergänzt: Entzündbare Flüssigkeiten, Korrosiv gegenüber Metallen, Akute Toxizität, Schwere Augenschädigung/Augenreizung.

Ameisensäure ist in WGK 1 eingestuft.

Das Gefahrenkennzeichen „Umweltgifig“ ist weder für Schwefelsäure noch für Ameisensäure einschlägig.

Anders sieht es mit dem vorgesehenen Desinfektionsmittel aus.

Das Desinfektionsmittel ist ein Gemisch Chlorkresol und Propionsäure mit weiteren Beimengungen zur Oberflächenreinigung. Der Wirkstoff Chlorkresol wirkt u.a. gegen Darmparasiten und ihren ausgeschiedenen Dauerformen.

"Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Chlorkresol

Propionsäure

Benzolsulfonsäure, 4-C

10-13-sec-Alkylderivate

(S)-(-)-Ethyllactat

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen"

Das Desinfektionsmittel ist in WGK 2 eingestuft.

Es ist im Landhandel frei verkäuflich.

- Ammoniumsulfat ist im CLP nicht eingestuft – es ist also kein Gefahrstoff.

Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Rahmen der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchgeführt und berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße unter gefährlichen Stoffen den Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln.

Der Fehler wird jedoch als lediglich geringfügig angesehen, da im Genehmigungsantrag ausführlich und unter Vorlage der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter auf den Einsatz der gefährlichen Stoffe eingegangen wird.

Die im Bereich Abluftreinigung in größeren Mengen eingesetzte Schwefelsäure ist nicht als umweltgiftig gekennzeichnet. Alle anderen Stoffe werden nur in geringen Mengen auf dem Betrieb vorgehalten.

Bei ordnungsgemäßer Lagerung und ordnungsgemäßem Umgang ist nicht mit einer Schädigung von Mensch und Umwelt zu rechnen. Die ordnungsgemäße Lagerung und der ordnungsgemäße Umgang sind durch Auflagen im Genehmigungsbescheid festzusetzen und regelmäßig von den jeweils zuständigen Behörden zu kontrollieren.

Damit wird der Fehler aus fachlicher als geheilt angesehen.

4.2. Thema Gesundheit/Bioaerosole

Einwendungen:

Es besteht eine Gesundheitsgefahr durch Bakterien, Viren und Keime. Genannt werden Staphylococci, Enterobakterien, ESBL, MRSA Keime. Die Gefahr geht durch Bioaerosole und die Landwirte als Überträger aus. Säureresistente Keime werden nicht durch den Luftwäscher abgetötet.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Bei LA-MRSA (Livestock-assoziierte Methicillin-resistente Staphylococcus aureus) handelt es sich um eine Gruppe von gegen bestimmte Antibiotika resistenten Staphylokokken, die in Zusammenhang mit der Nutztierhaltung gefunden werden. So sind nach Angaben des Robert-Koch-Institutes in etwa der Hälfte aller konventionellen Schweinemastanlagen in Deutschland die Tiere nasal mit LA-MRSA besiedelt. Die Verbreitung von LA-MRSA zwischen den Mastbetrieben geschieht hauptsächlich über den Tierhandel. Erwartungsgemäß und durch den Verarbeitungsprozess kaum zu verhindern, können auch Rohfleischprodukte mit MRSA kontaminiert sein. Bei Schweinefleisch ist dies entsprechend der Daten vom Bundesinstitut für Risikobewertung bei 15- 35 % der untersuchten Proben der Fall.

Grundsätzlich verhalten sich MRSA bezüglich ihrer krankmachenden Eigenschaften nicht anders als normale Staphylokokken. Der Unterschied liegt ausschließlich in der Resistenz gegenüber Antibiotika. Eine Besiedelung führt dabei in der Regel zu keinen gesundheitlichen

Beeinträchtigungen. *Staphylococcus aureus* gehört zu der normalen Keim-Flora der Haut, ca. 30 % der Bevölkerung tragen diesen Erreger auf der Haut. In der Regel wird die Besiedelung nicht bemerkt. Da *Staphylococcus aureus* auf der Haut vorkommt, ist er auch häufig an Entzündungen von Haut und Schleimhäuten beteiligt.

Bei 86 % der beruflich exponierten Personen (Landwirte und Tierärzte), die in untersuchten MRSA-positiven Anlagen tätig sind, liegt eine nasale Besiedelung mit LA-MRSA vor. Bei nicht unmittelbar exponierten Familienangehörigen, die auf dem gleichen Hof leben, ist dies nur zu 4 – 5 % der Fall. Unmittelbar exponierte Menschen, das heißt mit direktem Tierkontakt, haben ein 138-fach erhöhtes Risiko, eine MRSA-Besiedelung zu erwerben, als nichtexponierte im gleichen Umfeld. Eine Verbreitung über diese Personen hinausgehend, ist laut Robert-Koch-Institut sehr selten.

Der Sammelbegriff ESBL (Extended-Spektrum Beta-Lactamases) fasst eine Gruppe von Enzymen zusammen. Diese Resistenz lässt sich bei verschiedenen Bakterienarten nachweisen, insbesondere bei Darmbakterien. Bei ca. 6 % der Menschen in der gesunden Bevölkerung sind solche Resistenzträger vorhanden. Die Problematik liegt ähnlich wie bei den MRSA vor allem darin, dass über diese asymptomatischen Träger ESBL-bildende Keime in Krankenhäuser gelangen und dort bei bestimmten Prädispositionen von Seiten der Patienten zu Krankenhausinfektionen führen können.

In Deutschland wurden im Januar 2012 erste Ergebnisse von ESBL-Untersuchungen in verschiedenen Tierbeständen (Schwein, Rind, Geflügel) veröffentlicht, die im Rahmen des Forschungsverbundes RESET durchgeführt wurden. Danach wurden im Großteil der Schweine- bzw. Geflügelbestände ESBL-E.coli nachgewiesen. Allerdings war die von E.coli bei Menschen häufigste Variante beim Tier nur sehr selten nachweisbar. Die ESBL-Besiedelung in der Allgemeinbevölkerung liegt bei 4 - 6 %. Wie sie sich bei Landwirten in der Schweinehaltung verhält, ist derzeit noch nicht bekannt. Die Übertragung von Darmbakterien, wie ESBL-bildende E.coli, erfolgt vorrangig über den fäkal-oralen Weg. Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit den Tieren sind schon aus tierhygienischer Sicht geboten.

Die Luft in Nutztierställen setzt sich aus Bestandteilen der Außenluft zusammen und aus Stoffen, die im Stall entstehen. Bei den im Stall gebildeten Stoffen handelt es sich in erster Linie um Gase, Gerüche, Stäube, Toxine, aber auch Mikroorganismen, die von den Tieren, dem Futter, der Einstreu oder den Fäkalien ausgehen. Man spricht auch von Bioaerosolen.

Stallstaub kann für die Gesundheit des Menschen eine ernsthafte Gefährdung darstellen. Dies trifft jedoch in erster Linie für die Menschen zu, die innerhalb des Stalles der Bioaerosolbelastung direkt ausgesetzt sind.

Völlig anders ist die Beurteilung der Sachlage aber bei der an die Außenwelt abgegebenen Stallluft. Man weiß, dass die Mikroorganismenkonzentration in der Außenluft einer raschen Verdünnung unterliegt und die Erreger durch klimatische Faktoren wie relative Feuchte, Temperatur und insbesondere Strahlung in ihrer Überlebensfähigkeit negativ beeinflusst werden.

Zur Fragestellung, inwiefern durch das o.g. Bauvorhaben der „Durchschnittsnachbar“ einer höheren Gefahr ausgesetzt ist, eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Bioaerosole zu erleiden, nimmt das LGL aus umweltmedizinischer Sicht wie folgt Stellung. Das Gesundheitsamt schließt sich dem an:

Wenn eine Schweinemastanlage mehr als 350 m von der Wohnbebauung entfernt ist oder der zulässige Immissionswert für die Jahreszusatzbelastung an Feinstaub nicht überschritten wird,

liegen nach LAI-Leitfaden keine hinreichenden Anhaltspunkte vor, dass von einer Schweinemastanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Es sind keine Befürchtungen für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Im vorliegenden Fall ist sowohl der Abstand von der Wohnbebauung größer als 350 m als auch der Immissionswert für die Zusatzbelastung nicht überschritten.

Nach dem Ergebnis der Immissionsprognose wird der zulässige Immissionswert für die Jahreszusatzbelastung an Schwebstaub von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ durch die geplante Schweinehaltungsanlage an keinem der relevanten Immissionsorte überschritten. Damit liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor, dass von der beantragten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen und die menschliche Gesundheit durch Bioaerosolbelastungen durch den Betrieb der Anlage gefährdet ist.

Der Luftwäscher arbeitet mit einem pH-Wert kleiner 4. Damit ist eine sichere Abtötung auch säureresistenter Keime sichergestellt.

4.3. Thema Tierschutzrecht

Einwendungen:

Haltungsbedingungen der Schweine in der Mastanlage widersprechen dem Tierschutzrecht; Durch die Art der Haltung wird den Tieren Leid zugefügt. Die Haltungsart ist nicht tiergerecht. Bemängelt werden insbesondere Spaltböden, Medikamenteneinsatz in der Landwirtschaft, Tierendgewicht, Bestandsdichte, Beschäftigungsmaterial, Licht, Platz. Nicht behandelungsfähige oder überzählige Tiere werden getötet. Wie soll dies geschehen und wer überwacht, ob die Tötung sachgerecht nach Tierschutzverordnung erfolgt? Wer überwacht die Meldepflicht des Anlagenbetreibers hierzu? Der Betreiber kann zeitlich nicht die in § 4 TierSchNutzV festgelegten Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege einhalten.

Durch verabreichte Hormonpräparate werden Gewässer belastet und die Fruchtbarkeit von Fischen wird beeinträchtigt. Überzählige Ferkel werden grundlos getötet. Es ist nicht nachgewiesen, dass das Brunnenwasser die qualitative Eignung als Trinkwasser für die Schweine hat, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der TierSchNutzV gefordert ist. Ein Nachweis über die Herkunft der Futterbestandteile und des Antibiotikaeinsatzes wird verlangt. Die Lärmbelastung der Tiere darf 85 dB (A) nicht überschreiten. In den Antragsunterlagen sind keine Angaben dazu enthalten, welche Lärmbelastungen die Schweine – auch im niederfrequenten Bereich – ausgesetzt sind. Die Schwänze der Schweine werden gekürzt, männliche Ferkel ohne Narkose kastriert und die Eckzähne abgeschliffen.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Der Betreiber hat die geltenden tierschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Diese sind das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, in der insbesondere im Teil Schweine die Spaltenböden entsprechend geregelt sind. Außerdem müssen zusätzlich die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung als Großbetrieb, in diesem Fall Anlage 3, eingehalten werden. Die gesetzlichen Vorgaben, die derzeit geltendes Recht sind, sind entsprechend einzuhalten. Die tierschutzrechtlichen Vorgaben haben das Ziel, Leid von den Tieren fernzuhalten.

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass überzählige Tiere getötet werden. Jedes Tier, das krank ist, obliegt der Sorgfaltspflicht des Anlagenbetreibers und muss einer tierärztlichen Behandlung zugeführt werden. In den Fällen, in denen keine entsprechende Behandlung möglich ist, erlöst der

Tierarzt das Tier. Im Fall einer Nottötung darf auch der Antragsteller seine Tiere töten, um diesen länger anhaltende Schmerzen oder Leiden zu ersparen. Das Veterinäramt gibt die Empfehlung bei Mastbetrieben über 500 Tieren, dass der Landwirt einen entsprechenden Sachkundenachweis erwirbt, damit er eine, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende, tierschutzgerechte Tötung gewährleisten kann.

Nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und ebenso nach dem Tierschutzgesetz ist vorgeschrieben, dass der Landwirt mindestens einmal pro Tag seine Tiere in Augenschein nimmt und entsprechend seiner Kontrolle Aufzeichnungen führt, die sowohl den Gesundheitszustand als auch Tierverluste beinhalten. Diese Dokumentation ist fortlaufend zu führen und mindestens drei Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind diese Aufzeichnungen vorzulegen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass diese Rechtsvorschriften nicht eingehalten werden.

Hormonpräparate werden bei Mastschweinen nicht verabreicht.

Die Einhaltung gültiger Rechtsnormen in Bezug auf Futtermittelsicherheit (hierzu gehört auch die Qualität des Tränkewassers) werden von der Regierung von Oberbayern überwacht bzw. vollzogen.

Bezüglich des Antibiotikaeinsatzes wird ausgeführt, dass es die sogenannte 16. AMG-Novelle gibt, wonach gewisse Betriebsarten, hierzu zählen auch Mastschweinebetriebe mit über 250 Tieren, den Antibiotikaeinsatz lückenlos dokumentieren müssen. Es müssen halbjährlich Tierbestandsveränderungen gemeldet werden und die Arzneimittelanwendungen sind zu dokumentieren, u.a. mit der Anzahl der behandelten Tiere, mit der Anzahl der Behandlungstage, und mit Angaben zum Antibiotikum. Die Kennzahlen, die bundesweit zweimal im Jahr (März und September) veröffentlicht werden und im Bundesanzeiger stehen, werden den Landwirten entsprechend mitgeteilt. Betriebe, die über Kennzahl 1 bzw. Kennzahl 2 sind, müssen den Antibiotikaeinsatz überprüfen und, wenn sie Kennzahl 2 überschreiten, ihren Maßnahmenplan an das Veterinäramt schicken, der überprüft wird. Im Maßnahmenplan sind entsprechende Maßnahmen mit dem behandelnden Tierarzt festzulegen, die die Verringerung des Antibiotikaeinsatzes zum Ziel haben.

Es gibt keine Hinweise oder Anhaltspunkte, dass in dem geplanten Maststall ein Geräuschpegel von 85 dB(A) überschritten wird. Die Pflicht zur Vorlage von Angaben zu Lärmbelastigungen für die Schweine, auch im Niederfrequenzbereich, ist aus den derzeit gültigen Rechtsnormen nicht erkennbar.

Die beschriebenen Maßnahmen, wie das Kürzen der Schwänze der Schweine, Kastration männlicher Ferkel ohne Narkose und das Abschleifen der Eckzähne werden in Schweinemastanlagen nicht durchgeführt.

Vonseiten des Veterinäramtes wurden die gesetzlichen Vorschriften als Nebenbestimmungen unter 3.1.1 und 3.1.2 vorgegeben, deren Einhaltung vom Veterinäramt entsprechend überprüft wird.

4.4. Thema Verkehr/Lärm

Einwendungen:

Die Anlage erzeugt zu viel Lärm. Der Verkehrslärm wird nicht berücksichtigt. Die Ställe sind nicht schalldicht. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist mangelhaft. Es gibt Hinweise auf Geräuschemissionen.

Der geplante Stall würde unverkraftbaren Schwerverkehr für den Ort generieren. Der verursachte Lkw-Verkehr geht über den Gemeindegebrauch hinaus. Die Erschließung ist nicht gesichert. Durch den steigenden Lkw-Verkehr erhöht sich das Unfallrisiko insbesondere für Kinder.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Bei der geplanten Stallanlage wird lärmindernde Technik eingesetzt, d.h. Außenwände und Dächer haben ein Schalldämmmaß von größer 25 dB(A). Der naheste Immissionsort ist die Gewerbebebauung der Ortslage von Großgarnstadt. Sie befindet sich im Abstand von 450 m. Eine rechnerische Überprüfung durch die Umweltschutzingenieure ergibt, dass mit einer Lärmbelastung nicht zu rechnen ist.

Das Regelwerk zur Beurteilung zur Lärmemissionen ist die TA Lärm. Hier wird wiederum auch nur der Anlagenlärm bewertet. Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen und Zuwegen fällt nicht unter dieses Regelwerk, sondern wird gemäß der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90 berechnet. Die TA Lärm enthält jedoch Regelungen, wann der Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen zum Anlagenlärm hinzugerechnet werden muss. Es wurden die Fahrten zusammengestellt. Alle drei Wochen werden Ferkel angeliefert und max. einmal pro Woche Schweine zum Schlachthof gefahren. Das entspricht im schlimmsten Fall 2 Fahrten pro Tag. Hinzu kommt die Futtermittelanlieferung, die maximal mit einer Fahrt pro Tag anzusetzen ist. Das Verkehrsaufkommen auf der CO 13 liegt bei 197 Fahrten Schwerlastverkehr pro Tag. Die CO 13 ist als Zubringer für die Autobahn ausgebaut. Die TA-Lärm sieht vor, dass Verkehrslärm, der von einer Anlage ausgeht, bis 500 m berücksichtigt wird, außer er geht im allgemeinen Verkehr unter. Dies ist vorliegend der Fall, sodass der Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen und Zuwegen nicht zu berücksichtigen ist.

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist bezüglich der Geräuschemissionen nicht zu beanstanden. Die Geräuschemissionen wurden ordnungsgemäß betrachtet und bewertet.

Die CO 13 ist neu ausgebaut und ohne weiteres in der Lage, den Schwerlastverkehr aufzunehmen, so dass keine Bedenken hinsichtlich einer ausreichenden Erschließung bestehen. Auch die Gemeinde geht von einer ausreichenden Erschließung aus.

Wie anhand der (geringen) zusätzlichen Fahrten von einem verifizierbaren, erhöhten Unfallrisiko ausgegangen werden kann, erschließt sich nicht.

4.5. Thema Brandschutz/Explosionsschutz

Einwendungen:

Es wird eingewendet, dass das Brandschutzgutachten fehlerhaft ist und gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden. Laut Einwander ist nicht berücksichtigt, dass 15% aller Brände in landwirtschaftlichen Betrieben durch Brandstiftung entstehen und die Rettung der Tiere im Brandfall nicht möglich ist. Es werden regelmäßige Übungen der Feuerwehr auf dem

Anlagengrundstück gefordert; das Landratsamt soll die Anzahl und Qualifikation der Feuerwehrkräfte überprüfen. Ein Explosionsschutzdokument fehlt.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Mit dem Einreichen der Unterlagen wurde beantragt, dass der vorliegende Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen geprüft und bescheinigt wird. Dessen Bescheinigung Brandschutz I muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde bis zum Baubeginn vorliegen, bis zum Nutzungsbeginn die Bescheinigung Brandschutz II.

Zum Prüfumfang des Sachverständigen gehört auch die Überprüfung der Flucht- und Rettungswege. Auf die Punkte 7.1 bis 7.5 des Brandschutznachweises wird hingewiesen. Dabei werden zur Tierrettung Angaben und Auflagen gemacht. Es wird bei der Beurteilung der Brandentstehungswahrscheinlichkeit im Brandschutznachweis auf Brandstiftung als Brandursache eingegangen.

Soweit im Übrigen Belange des abwehrenden Brandschutzes berührt sind, sind diese ebenfalls in den Antragsunterlagen nachvollziehbar behandelt und entsprechend gewürdigt

Im Brandschutznachweis wird erklärt, dass die Feuerwehr Ebersdorf in der Lage ist, einen Löschangriff durchzuführen. Die Feuerwehr wird, wie bei anderen Ställen auch, auf dem Gelände üben. Es geht dabei um die Löschwasserförderung, Umfahrung, Aufstellflächen, usw. Ein qualifizierter Nachweis wird allerdings nicht geführt und kann auch nicht verlangt werden. Gleiches gilt für alle weiteren Forderungen.

Die Ausarbeitung eines Explosionsschutzdokuments ist in der Nebenbestimmung 3.3.7 vorgeschrieben. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Nebenbestimmungen verwiesen, die die gesetzlichen Vorgaben sicherstellen.

4.6. Thema Gewässerschutz und Grundwasserschutz

Einwendungen:

Es kommt zu einer Grundwasserbelastung durch Düngung, Arzneimittelrückstände oder Keime. Die Nitratbelastung der Gewässer durch die Gülle ist zu hoch. Das Verschlechterungsgebot aus der WRRL wird missachtet. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist mangelhaft, flüssige und feste Stoffeintragungen in Boden und Wasser sind zu erwarten. Der Wasserbedarf der Anlage wird zur Verknappung des Grundwassers führen. Der geplante Brunnen bedarf einer Erlaubnis. Regenwasser wird durch Kontakt mit Dachflächen belastet. Der Betrieb der Anlage stellt einen Verstoß gegen die Grundwasserverordnung dar. Der Umgang mit wassergefährdende Stoffe (Reinigungsmittel) wird nicht behandelt. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist mangelhaft, flüssige und feste Stoffeintragungen in das Wasser sind zu erwarten.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Die Gülle soll in die vorhandene Biogasanlage abgegeben werden, die die düngerechtlich vorgeschriebenen Lagerkapazitäten zur Verfügung stellen muss. Die Ausbringung der Gärreste unterliegt der Düngeverordnung. Bei deren Einhaltung liegen keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser vor.

Arzneimittelrückstände wurden nach Kenntnis des WWA nur in Brunnen gefunden, die Uferfiltrate fördern. Im Umfeld des Standorts sind aber keine Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung vorhanden, die erhöhte Nitratwerte aufweisen oder die Uferfiltrat fördern.

Nach Aussage des WWA sind Abschwemmungen aus dem Betrieb in oberirdische Gewässer nicht zu befürchten.

Der auf dem Betriebsgelände vorgesehene Brunnen muss aufgrund der Untergrundverhältnisse voraussichtlich 70 m tief gebohrt werden. Aufgrund der Deckschichten ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers im Umkreis des Standorts zu erwarten.

Der Wasserbedarf des Betriebs wird mit ca. 11.000 m³/a angegeben. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Grundwasserzustandes ist deshalb nicht zu befürchten. Eine Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustandes ist bei konsequenter Umsetzung der Vorgaben der DüV ebenfalls nicht zu befürchten. Nach der Risikoabschätzung des LfU ist die Erreichung eines guten chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers 2_G035_TH bis 2021 unwahrscheinlich. Ursache dafür ist Nitrat. Die Nebenbestimmung 3.6.5 dient deshalb auch der Umsetzung des Maßnahmenprogramms (§ 82 Abs. 1 Satz 1 WHG, Art. 51 Abs. 2 BayWG) und kann als Inhalts- und Nebenbestimmung eine Maßnahme zur Trendumkehr gem. § 10 Abs. 2 GrwV sein (Czychowski/Reinhardt, WHG, Randnr. 11 zu § 47).

Das Zutagefördern von Grundwasser aus dem geplanten Brunnen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG), die von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) nicht erfasst wird. Da der Betrieb die Tierplatzschwellenwerte der 4. BImSchV erreicht, greift die Privilegierung des § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG nicht. Eine öffentliche Auslegung ist im Verfahren zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis (Art. 15 BayWG) nicht erforderlich (vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG). Die zutage geförderten Wassermengen sind jährlich zu melden; ebenso die Messungen des Grundwasserspiegels.

Der Umgang mit Regenwasser richtet sich nach ATV-A 128 bzw. DWA-M 153. Die Verschmutzung von Oberflächen wird bei der Beurteilung der erlaubnispflichtigen Direkteinleitung gem. § 57 Abs. 1 WHG geprüft.

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll über ein Regenrückhaltebecken abgeleitet werden. Hierzu ist ein eigenes wasserrechtliches Verfahren notwendig. Die stark verschmutzten Flächen (Dungplatte und der Bereich der Verladerampe) sind getrennt von den übrigen Hofflächen zur Vorgrube zu entwässern und bei deren Bemessung mit zu berücksichtigen. Die Entwässerungsbereiche zwischen unverschmutztem bzw. nur gering verschmutztem Oberflächenwasser (z. B. Dachflächen) und stark verschmutztem Oberflächenwasser (z. B. Niederschlagswasser von den betrieblichen Verkehrsflächen) sind klar abzugrenzen.

Für erlaubnispflichtige Einleitungen von Niederschlagswasser in ein Gewässer/Grundwasser ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsbehörde einzureichen. Hierzu ist eine Entwässerungsplanung mit Bemessung gemäß DWA-Merkblatt M 153 - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser vorzulegen. Dies wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der vom Einweder zitierte § 13 GrwV ist nicht einschlägig. § 13 Abs. 2 GrwV regelt den Inhalt von Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG und nicht die Genehmigung von Einzelprojekten. Eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) ist bei Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften nach Auffassung des WWA nicht zu erwarten.

Der sichere Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch die Auflagen **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sichergestellt. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes ist insbesondere sicherzustellen, dass der Abfüllplatz der Güllevorgrube flüssigkeitsdicht befestigt und ordnungsgemäß entwässert wird. Gleiches gilt für den Bereich der Verladerampe und den Abschlammwasserbehälter.

Spätestens zur Inbetriebnahme des Stalles ist nachzuweisen, dass die Flächen für die umweltgerechte Ausbringung des zurückzunehmenden Gärrestes entsprechend den Vorgaben des Düngerechts zur Verfügung stehen und die nach Düngeverordnung erforderlichen Lagerkapazitäten vorhanden sind. Gleiches gilt für das Abschlammwasser aus der Abluftreinigung.

Bei Einhaltung der Düngeverordnung und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu befürchten. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist somit nicht mangelhaft.

4.7. Thema Bodenschutz

Einwendungen:

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gravierend und wurde nicht genügend berücksichtigt. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist fehlerhaft, da ein gravierender Eingriff in das Schutzgut Boden gegeben ist.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind nach § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Davon kann bei dem Vorhaben aber nicht gesprochen werden! Das Vorhaben stellt, wie jede andere Baumaßnahme, einen Eingriff in den Boden dar. Jedoch wird dieser entweder durch festzulegende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert (hinsichtlich Bodenversiegelung) oder anderweitig wieder beseitigt (hinsichtlich Bodenverdichtung). Ein Eintrag von Schadstoffen ist im Normalbetrieb der Anlage nicht zu befürchten.

Ein gravierender Eingriff in das Schutzgut Boden liegt nicht vor.

4.8. Thema Naturschutz

Einwendungen:

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist sehr mangelhaft, Vogelschutz, Vogelschutzgebiete, FFH und Biotopschutz inklusiver seltener Arten wurde nicht ausreichend gewürdigt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist völlig unzureichend. Die Darstellung des Konfliktbereichs fehlt. Stickstoffeinträge in empfindliche Ökosysteme sind zu befürchten. Die besonders geschützten Fledermäuse könnten beeinträchtigt werden. In der Umweltverträglichkeitsstudie wird das Landschaftsbild nicht entsprechend gewürdigt. Zum Schutz von Bodenbrütern sollten die Bauarbeiten auf den Zeitraum vom September bis Februar beschränkt werden.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

In der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie werden die Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgüter abgeprüft. Es ergibt sich eine unerhebliche Betroffenheit. Diese Einschätzung wird von der Unteren Naturschutzbehörde geteilt. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie völlig ausreichend. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Die angesprochenen Kriterien (Biotop, FFH, biologische Vielfalt, Landschaftsbild etc.) sind in der UVS in den Kapiteln 6.1 bis 6.3 ausreichend beschrieben und

bewertet. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag für das Vorhaben an diesem Standort ausreichend. Weitergehende Kartierungen sind unnötig. Bei dem angegebenen Vorkommen der Knoblauchkröte im Kartenblatt der TK 25 handelt es sich um ein Vorkommen ca. 6 km vom Anlagenstandort entfernt. Es ist demzufolge für das Vorhaben irrelevant.

Die Ergebnisse des Fachbeitrages werden vollinhaltlich von der Naturschutzbehörde mitgetragen. Die Darstellung des Konfliktbereichs als Karte ist auf Seite 11 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags enthalten. Im Zuge der Auslegung im Internet erfolgte die Darstellung aus technischen Gründen als eigenes Dokument „Bestands- und Konfliktplan (AFB) Carl Ebersdorf.pdf“.

Im Umfeld der Schweinemastanlage sind Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen unvermeidlich. Zur Beurteilung der o.g. Immissionen wurde das Regelwerk der TA Luft Nr. 4.8 verwendet. Unter den Punkten 8 und 9 der im Antrag beigefügten Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sind die Ergebnisse dargestellt. Ein Grund zur Beanstandung der Vorgehensweise ist nicht gegeben. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff in der Umgebung des Anlagenstandortes gewährleistet ist. Die Naturschutzbehörde teilt diese Auffassung.

Die Ausführungen des Einwenders bezüglich der Fledermäuse sind zurückzuweisen. Der geplante Schweinestall mit dem Regenrückhalt, der Eingrünung und dem Streuobstbestand mit extensiver Wiese stellt für Fledermäuse eine deutliche Verbesserung im Gegensatz zur reinen, intensiv genutzten Ackerflur dar. Es werden Strukturen neu geschaffen. Das Nahrungsangebot für Fledermäuse (Insekten) wird zunehmen. Es kann sogar so weit gehen, dass Quartiermöglichkeiten für die Fledermäuse in der Eingrünung oder an den Gebäuden selbst entstehen.

Der Stall wird sehr gut eingegrünt und das Landschaftsbild ist in diesem Bereich durch die 380 kV-Leitung und die Biogasanlage sowie der Kreisstraße ohnehin stark vorbelastet.

Die Forderung der Baufeldräumung in der Zeit von Mitte September bis Ende Februar entspricht den Ergebnissen und Vorgaben der UVS und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB). Alternativ ist nach dem Fachbeitrag jedoch eine sachkundige Prüfung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Baubeginn möglich. Sollten hier Feldbrüter festgestellt werden, so muss bis zur Aufgabe des Nestes mit dem Baubeginn gewartet werden. Dies ist fachlich vollkommen ausreichend. Ein generelles Bauverbot von März bis September ohne das Vorkommen entsprechender Bodenbrüter ist unverhältnismäßig, unnötig und nicht darstellbar.

4.9. Thema Baurecht

Einwendungen:

Die Öffentlichkeit wurde nicht ausreichend über die Aufstellung des Bebauungsplanes informiert. Die Bekanntmachung war nicht ordnungsgemäß. Der vorliegende Planentwurf verletzt im Falle des Beschlusses das Abwägungsgebot. Bei Aufstellung des Bebauungsplanes bleiben keine Reserven für Geruchshäufigkeiten für zukünftige landwirtschaftliche Vorhaben. Ackerboden wird der Nutzung entzogen, das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. Gemäß § 1a Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB soll mit Grund und Boden schonend und sparsam umgegangen werden, was vorliegend missachtet wurde. Die Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB fehlt.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Die Einwendungen betreffen das Bebauungsplanverfahren. Bei diesem handelt es sich grundsätzlich um ein selbständiges Verfahren, in dem diese Einwendungen zu erheben gewesen wären. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbehörde keine Normverwerfungskompetenz besitzt, d.h., die entsprechenden Bauleitpläne können vom Landratsamt nicht verworfen werden. Das liegt vor allem an der Gewaltenteilung sowie der Normverwerfungskompetenz der Gerichte.

Einwendungen:

Das Vorhaben ist im Außenbereich nicht als Landwirtschaft privilegiert. Es liegen objektive Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB vor. Die Anlage gefährdet die Wasserwirtschaft im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB. Das AELF hat die Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Voraussetzungen für die Privilegierung zu prüfen. Dies ist nicht geschehen und nachzuholen.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

All diese Einwendungen betreffen die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB. Vorliegend handelt es sich jedoch um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 BauGB.

Einwendung:

Ammoniak im Stall greift die Tragwerksstruktur von innen an.

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

In der Betontechnologie werden die verschiedenen chemischen und physikalischen Einwirkungen auf Beton in Expositionsclassen eingestuft. Es gibt Expositionsclassen, die den chemischen Angriff berücksichtigen. Aufgrund dieser Einwirkungen wird dann vom Tragwerksplaner beurteilt, wie der Beton sich in der Mischung zusammensetzen soll und er berechnet dann auch die zulässigen Rissbreiten und auch die erforderliche Betondeckung für den Stahl. Der Standsicherheitsnachweis ist vorzulegen. Dies ist in Nebenbestimmung 3.3.3 festgelegt.

4.10. Thema Düngemittelrecht

Einwendungen:

Reinigungswasser wird als Dünger verwendet. Düngepausen von max. 3 Monaten sind ungenügend. Es wird mehr Dünger aufgebracht als aufgenommen werden kann. Es reichert sich zu viel Nitrat im Boden an. Es sind keine Flächen für die Ausbringung des Gärrestes ausgewiesen. Es ist nicht ersichtlich, wie viel Fläche für die Ausbringung der Gülle/Gärreste/Flüssigdünger benötigt wird. Das Wasser aus dem Chemofilter darf nicht als Dünger benutzt werden, da es mit Staub Chemikalien, Giftstoffen, Bakterien usw. belastet ist. Die Gülle wird in der Biogasanlage vergoren und die Gärreste als Dünger aufgetragen. Durch die Behandlung in der Biogasanlage werden die in der Gülle enthaltenen Schadstoffe nicht beseitigt.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Nach § 2 Satz 1 Nr. 5 DüngG kann Jauche auch Reinigungswasser enthalten. Die mit geringen Spuren von Reinigungswasser belastete Jauche unterfällt somit der Düngemittelverordnung.

Im Raum Ebersdorf bei Coburg ist die Situation bzgl. Nitrat bisher nicht besorgniserregend. Laut Nitratbericht nehmen die NO₃-Gehalte ab oder bleiben gleich.

Die Viehdichte in einer Region und somit der Anfall an organischer Substanz wird in der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion mit Nitratgehalt und Wasser in Zusammenhang gebracht. Der Einwander greift auf die Daten für ganz Deutschland zurück und spiegelt diese auf den Raum Ebersdorf.

Nun sind aber die Viehdichten dort bei weitem nicht so hoch, wie z.B. im Raum Cloppenburg, Vechta, usw. Die Region Oberfranken hat nachweislich eine Viehdichte von unter 1 Großvieheinheit (GV) pro Hektar.

Konkret für den Einzelfall Carl lässt sich die gesetzeskonforme Ausbringung durch entsprechende Abnahmeverträge lösen und muss nachweisbar geregelt sein. Die Einhaltung der Verträge wird kontrolliert. Der/die aufnehmende/n Betrieb/e muss mit seiner Nährstoffbilanz / Düngebedarfsermittlung die vertraglich geregelten Mengen nachweisen. Dies wird in Nebenbestimmungen im Bescheid geregelt. Die Flächenbedarfsermittlung erfolgt über die Düngemittelbedarfsermittlung, welche vor der Düngung erstellt wird. Jede Kultur hat einen bestimmten, nach ihrem Ertrag ausgerichteten Nährstoffbedarf. Aus diesem errechnet sich unter Abzug verschiedener Werte (N_{min}, Nachlieferung aus dem Boden, anteilig die organische Düngung des Vorjahres, Wirkung von Vorfrüchten oder Zwischenfrüchten) der Düngebedarf. Die so ermittelte zu düngende Nährstoffmenge darf nicht überschritten werden. So wird sichergestellt, dass die Bestände nicht überdüngt werden. Eine Gegenkontrolle zur Düngebedarfsermittlung findet durch die Nährstoffbilanz statt, die nach Ende des Düngejahres zu erstellen ist.

Beide Berechnungen sind nach Vorgaben der Düngeverordnung und der Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising zu erstellen und werden durch die Fachzentren für Agrarökologie kontrolliert.

Ammoniumsulfatlösung (ASL) ist ein rasch verfügbarer Stickstoffdünger mit einem hohen Anteil Schwefel und somit hervorragend für schwefelbedürftige Kulturen wie Raps geeignet. ASL ist ein Düngemittel nach Düngemittelverordnung. Es enthält etwa 8 % N und etwas mehr Schwefel (S), nämlich 9 %. Der Dünger ist gemäß der Düngeverordnung auszubringen.

Es ist nicht ersichtlich, wieso die Gülle mit Schadstoffen belastet sein sollte. Gemäß Düngeverordnung könnte bereits die Schweinegülle als Düngemittel ausgebracht werden. Durch die Behandlung in der Biogasanlage ergibt sich in keinem Fall eine Verschlechterung. Angemerkt sei hier noch, dass etwaige Schadstoffe zu Fehlfunktionen der Biogasanlage führen würden.

4.11. Thema Abfallrecht

Einwendungen:

Eine Entsorgung der Reinigungsmittel ist nicht nachgewiesen, genau wie die der übrigen Abfälle. Gülle bzw. Gärreste sind Abfall und als solcher zu behandeln.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Die Entsorgung der Abfälle ist im Kapitel 8 der Antragsunterlagen geregelt. Das Reinigungswasser als anlagenspezifisches Abwasser wird in die Vorgrube eingeleitet und somit der Gülle zugeführt. Dies ist im Kapitel 14 Abwasser beschrieben. Die Zulässigkeit des Zuführens des Reinigungswassers zur Gülle wurde bereits zuvor besprochen.

Gülle erfüllt als Dünger alle Anforderungen des § 4 Abs.1 KrWG und ist demnach als Nebenprodukt anzusehen. Wird Gülle nach guter fachlicher Praxis bedarfsgerecht ausgebracht, ist sie ein sehr wertvoller Mehrnährstoffdünger, der hilft, sehr energieaufwändig hergestellten Mineraldünger einzusparen.

4.12. Thema Arbeitssicherheit

Einwendungen:

Arbeitnehmer sind durch die schädliche Stallluft gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Verschiedene Arbeitssicherheitsvorschriften werden nicht eingehalten.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

In den Antragsunterlagen wird zwar ein Arbeitnehmer aufgeführt. Dieser kümmert sich aber nicht um den Stall. Dies ist allein Sache der Familie Carl.

Das Gewerbeaufsichtsamt Coburg wurde beteiligt und hat das Verfahren an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau weitergeleitet. Von dieser Fachstelle kamen Vorschläge für Nebenbestimmungen, welche in den Bescheid aufgenommen worden sind.

4.13. Thema Grundrechtsverletzungen/Tourismus

Einwendung:

Die Anlage verringert die Grundstückspreise in der Region, die Häuser der Anwohner verlieren an Wert.

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Insoweit sei ausdrücklich auf den Beschluss des VGH München vom 05.10.2007, Az.: 22 CS 07.2073 verwiesen, der insoweit auf die Entscheidung des BVerfG vom 24.01.2007 Bezug nimmt:

„Gerügt sein könnte damit allenfalls das Eigentumsrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG. Dieses schützt die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Abgesehen davon ist es fraglich, ob die geltend gemachten Wertminderungen tatsächlich eintreten.“

Einwendungen:

Die Wohn und Lebensqualität sinkt. Es sind negative Auswirkungen einer solchen Anlage auf den Tourismus zu befürchten.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Hier macht der Einwender eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG geltend. Es ist darauf abzustellen, dass der Schutzbereich durch behördliche Zulassungen

nicht tangiert wird. Nach dem hier einschlägigen Prüfungsumfang des §5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen scheidet jedenfalls ein ungerechtfertigter Eingriff in Grundrechte aus.

Auch sind negative Auswirkungen auf den Tourismus und den damit verbundenen Naturgenuss nicht zu befürchten. Nach ständiger Rechtsprechung gewährt die Verfassung dem Einzelnen keinen Anspruch auf den Erhalt eines bestimmten Zustands der näheren Umgebung. Das Grundrecht verbürgt nur ein Recht auf Genuss der Natur in ihrem jeweiligen Bestand, räumt dem Einzelnen aber gerade keinen grundrechtlichen Anspruch auf unveränderten Fortbestand bestimmter Landschaftsgebiete ein und gewährt ihm folglich auch kein Abwehrrecht (vgl. exemplarisch VG München, Urteil vom 13.02.2017, Az.: M 8 K 15.2644).

Nach Aussage des Geschäftsführers der Tourismusregion Coburg-Rennsteig handelt es sich bei dem geplanten Standort im landwirtschaftlich vorgeprägten Umfeld nicht um einen sensiblen Bereich für die weitere regionale Tourismusentwicklung. Negative Auswirkungen des geplanten Schweinemaststalls Carl auf den Tourismus der Region sind vor diesem Hintergrund aus seiner fachlichen Sicht nicht zu befürchten. Andere landwirtschaftliche Anlagen neuerer Dimension, wie beispielsweise die Biogasanlage im gleichen Standortumfeld, können bis heute derlei negative Auswirkungen ebenfalls nicht bestätigen.

4.14. Thema Energieeffizienz

Einwendungen:

Eine effiziente Energieverwertung der Anlage ist nicht gegeben. Die Abluftreiniger verbrauchen enorme Mengen an Strom und Wasser. Der Stall braucht eine Heizung

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Die Anlage wird mit Wärmeenergie der nahe gelegenen Biogasanlage versorgt. Es werden isolierte Decken sowie Glasfenster verwendet. Es findet eine natürliche Beleuchtung statt und laut Antragsteller wird das Licht nur eingeschaltet, sofern es notwendig ist.

Der zusätzliche Energieverbrauch und Wasserverbrauch durch die Abluftreinigungsanlage ist nicht zu vermeiden.

4.15. Thema Verfahren und Form

Vorbemerkung: Fragen des Verfahrens sind grundsätzlich nicht als Einwendungen anzusehen. Im Übrigen sind die Vorträge auch hier als unbegründet zurückzuweisen.

Einwendungen:

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet im Winter statt. Ausgelegte Antragsunterlagen sind zu umfangreich, die Auslegungs- und Einwendungsfrist ist zu kurz. Die Antragsunterlagen sind unvollständig/fehlerhaft, eine erneute Auslegung ist notwendig. Die Öffnungszeiten und die Adresse des Landratsamtes hätten in der Bekanntmachung angegeben werden müssen. Der Einwendungsausschluss mit Ablauf der Einwendungsfrist ist unwirksam, die Bekanntmachung deswegen fehlerhaft.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Sobald die Antragsunterlagen vollständig sind, hat die Genehmigungsbehörde dies bekanntzumachen und die Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten, § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG. Eine Möglichkeit der Verschiebung (z.B. in den Sommer) ist nicht vorgesehen.

Der Umfang der Antragsunterlagen richtet sich nach § 10 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 4 der 9. BImSchV. Diese Antragsunterlagen sind mit Ausnahme von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vollständig auszulegen. Auch die Auslegungs- und Einwendungsfristen sind gesetzlich vorgeschrieben und wurden eingehalten.

Antragsunterlagen müssen für die Beurteilung des § 6 BImSchG erforderlichen Unterlagen enthalten.

Die Antragsunterlagen sind vollständig.

Das Immissionsschutzrechtliche Gutachten ist nicht zu beanstanden

Das Immissionsschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Schluss, dass ein Gutachten zur Bioaerosolprognose nicht notwendig ist.

Die vom Einwender angesprochenen Naturschutzfachlichen Dokumente (Biotopschutz, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, besonderer Artenschutz sind für die Beurteilung vollständig.

Die Rettung der Tiere wird durch das Brandschutzgutachten behandelt und nachgewiesen.

Angaben zum Arbeitsschutz sind enthalten (Register 12)

Die Anlage wird im Register 3 auch im Hinblick auf den Tierschutz beschrieben.

Sofern Konkretisierungen erforderlich waren bzw. Unterlagen nachgereicht wurden, hat eine Prüfung ergeben, dass keine erneute Auslegung stattzufinden hat.

Der Verweis auf die Dienststunden ist ausreichend. Eine Benennung der Öffnungszeiten hingegen hätte zu einer unzulässigen Verkürzung der Auslegung geführt. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Coburg bezeichnen die Zeiten, an denen Publikumsverkehr herrscht, dies deckt sich jedoch nicht mit den Dienststunden, die weiterführend sind. Angaben zu den Adressen sind regelmäßig dann notwendig, wenn es mehrere Ämtergebäude gibt, was hier nicht der Fall ist. Zusätzlich ist die Adresse im Internetauftritt hinterlegt, auf den in der Bekanntmachung hingewiesen wurde. Die Adresse konnte außerdem dem Amtsblatt entnommen werden.

Dem angesprochenen Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 hat der deutsche Gesetzgeber durch die Neufassung des § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG vom 29.05.2017 Rechnung getragen. Darin hat der Gesetzgeber die materielle Präklusion selbst ausgeschlossen, indem die Worte „für das Genehmigungsverfahren“ eingefügt wurden. Somit wurde Dritten eröffnet, im Klageverfahren auch solche Rechte geltend zu machen, die er im Genehmigungsverfahren nicht benannt hatte.

4.16. Sonstiger Vortrag

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist als Einwendung nur ein sachliches Gegenvorbringen anzusehen, das erkennen lässt, inwieweit entscheidungserhebliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen könnten und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde diese in ihre Prüfung einbeziehen soll. Nach Sinn und Zweck soll das Vorbringen von Einwendungen zur sachlichen Bewältigung des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde beitragen.

Diesem Erfordernis genügt nur ein solches Vorbringen, das einen sachlichen Bezug zu einer materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzung aufweist. Dem Einwendungsbegriff ist die

Entscheidungserheblichkeit des inhaltlichen Vorbringens also gleichsam immanent. Äußerungen jenseits dieses Kontextes vermögen keinen Beitrag zur sachlichen Bewältigung zu leisten. Sie sind per se irrelevant und stellen daher keine Einwendung im Rechtssinne dar.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des KG i.V.m. den Tarifnummern 8.II.0 /1.1.1.2.; 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2des KVz.

Als Investitionskosten wurden [REDACTED] € angegeben. Dies erscheint plausibel.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Tarifnummer 8.II.0/1.1.1.2	[REDACTED]
Grundgebühr	[REDACTED]
Zzgl. 5 ‰ der 500.000€ übersteigenden Investitionskosten	[REDACTED]
Summe	[REDACTED]

Tarifnummer 8.II.0/1.3.1	[REDACTED]
Baugenehmigungsgebühr	[REDACTED]
(Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 und 2.II./1.24.1.2.2.2)	[REDACTED]
davon 75%	[REDACTED]

Tarifnummer 8.II.0/0.1.3.2	[REDACTED]
Gebühr für die fachliche Stellungnahme	[REDACTED]
der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft	[REDACTED]

Gebühr für die fachliche Stellungnahme	[REDACTED]
des Umweltschutzingenieurs in 2 Prüffeldern	[REDACTED]

Gebühr gesamt:	[REDACTED]
-----------------------	------------

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

Amtliche Bekanntmachung „Neue Presse“	[REDACTED]
---------------------------------------	------------

Amtliche Bekanntmachung „Coburger Tageblatt“	[REDACTED]
--	------------

Auslagen gesamt:	[REDACTED]
-------------------------	------------

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Richter